

Thüringer Landtag

7. Wahlperiode

Ausschuss für Infrastruktur,
Landwirtschaft und Forsten

8. Sitzung am 26. November 2020

Ergebnisprotokoll des öffentlichen Sitzungsteils (zugleich Beschlussprotokoll)

Beginn des öffentlichen Sitzungsteils: 10.00 Uhr

Ende des öffentlichen Sitzungsteils: 14.37 Uhr

Tagesordnung:**1. Punkt 1 der Tagesordnung:****Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktionen der FDP und der CDU
- Drucksache 7/62 Neufassung –

dazu: - Vorlagen 7/62/106/107/110 2.NF/675/922/
975/1065

- Vorlagen 7/180/278 (Fragenkatalog der Fraktion der CDU und Beantwortung durch das TMIL)
- Vorlage 7/485 (Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes der Landtagsverwaltung)
- Zuschrift 7/45 (Stellungnahme THLEmV)
- Kenntnisnahme 7/17
- Powerpoint-Präsentationen (vgl. Verteilungen per E-Mail vom 31.01.2020 und vom 07.02.2020)
- Informationen vom 27.02.2020 und vom 12.05.2020
- Windenergieerlass des TMIL vom 21.06.2016 (vgl. Thüringer Staatsanzeiger Nr. 29/2016, S. 957 ff)
- Zuschriften 7/45/242/257/281/292/307/308/310/319/322/333/334/335/336/337/349/350/351/352/353/373/374/379/398/401/402/410/478 (schriftliches Anhörungsverfahren)
- Zuschriften 7/429/430/442/459/460/788/794
- Vorlage 7/1224 (Auswertung ODF)

hier: mündliches Anhörungsverfahren

(Beratung gemäß § 79 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 GO –
für Livestreamübertragung im Internet)

Ergebnis:

**nicht abgeschlossen
(S. 7 – 61)**

Anhörung durchgeführt

Zusage der Landesregierung (S. 22)

**Auswertung angekündigt
(S. 61)**

Sitzungsteilnehmer

Abgeordnete:

Tasch	CDU, Vorsitzende
Kalich	DIE LINKE
Lukasch	DIE LINKE
Dr. Lukin	DIE LINKE
Dr. Wagler	DIE LINKE
Henke	AfD
Cotta	AfD*
Schütze	AfD
Malsch	CDU
Worm	CDU
Liebscher	SPD, zeitweise
Möller	SPD**, zeitweise
Pfefferlein	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Bergner	FDP
Gottweiss	CDU***
Hoffmann	AfD***

* in Vertretung

** Teilnahme gemäß § 72 Abs. 4 GO

*** Teilnahme gemäß § 78 Abs. 1 Satz 2 GO

Regierungsvertreter:

Weil	Staatssekretär im Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Walter	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Hörr	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Andreas	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Fabian	Staatskanzlei

Anzuhörende zu TOP 1:

Prof. Dr. Maslaton Freitag	Maslaton Rechtsanwalts GmbH Thüringer Landesverband Energiewende mit Vernunft e.V.
Prof. Dr. Heinze	Thüringer Landesverband Energiewende mit Vernunft e.V.
Frühauf	Bürgerinitiative Gegenwind im Kleinen Thü- ringer Wald
Chmielewski	Bürgerinitiative Gegenwind im Kleinen Thü- ringer Wald
Weißer	Stadtverwaltung Neustadt an der Orla, Bür- germeister
Ripken	ThüringenForst
Spinner	Waldbesitzerverband für Thüringen e.V.
Gniechwitz	Thüringischer Landkreistag
Hummel	Bundesverband der WindEnergie, Landes- verband Thüringen, Vorsitzender
Schindler	Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur mit der Servicestelle Windenergie
Rothe	Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur mit der Servicestelle Windenergie
Dr. Sudhaus	Fachagentur Windenergie an Land e.V.

Fraktionsmitarbeiter:

Raesfeld	Fraktion DIE LINKE
Modos	Fraktion der AfD
Unger	Fraktion der CDU
Schlegel	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Martin	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Schlosser	Fraktion der FDP
Kühn	Praktikant der Fraktion der SPD

Landtagsverwaltung:

Dr. Poschmann	Leiter der Abteilung A, Leiter des Wissenschaftlichen Dienstes
Schleicher	Wissenschaftlicher Dienst
Heilmann	Juristischer Dienst, Ausschussdienst
Orschewsky	Plenar- und Ausschussprotokollierung

Die Tagesordnung für den öffentlichen Sitzungsteil wurde festgestellt.

1. Punkt 1 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen der FDP und der CDU

- Drucksache 7/62 Neufassung –

dazu: - Vorlagen 7/62/106/107/110 2.NF/675/7/922/975/1065

- Vorlagen 7/180/278 (Fragenkatalog der Fraktion der CDU und Beantwortung durch das TMIL)
- Vorlage 7/485 (Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes der Landtagsverwaltung)
- Zuschrift 7/45 (Stellungnahme THLEmV)
- Kenntnisnahme 7/17
- Powerpoint-Präsentationen (vgl. Verteilungen per E-Mail vom 31.01.2020 und vom 07.02.2020)
- Informationen vom 27.02.2020 und vom 12.05.2020
- Windenergieerlass des TMIL vom 21.06.2016 (vgl. Thüringer Staatsanzeiger Nr. 29/2016, S. 957 ff)
- Zuschriften 7/45/242/257/281/292/307/308/310/319/322/333/334/335/336/337/349/350/351/352/353/373/374/379/398/401/402/410/478
(schriftliches Anhörungsverfahren)
- Zuschriften 7/429/430/442/459/460/788/794
- Vorlage 7/1224 (Auswertung ODF)

hier: mündliches Anhörungsverfahren

(Beratung gemäß § 79 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 GO – für Livestreamübertragung im Internet)

- **Prof. Dr. Maslaton, Zuschrift 7/335**, führte aus, er wolle sich der Frage widmen, ob die geplante Änderung des § 10 Abs. 1 ThürWaldG rechtmäßig und verfassungsmäßig sei. Auf das vorliegende Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Thüringer Landtags sei hinzuweisen. Er habe 1987 die Gelegenheit gehabt, für zwei Jahre im Deutschen Bundestag assistieren und arbeiten zu dürfen.

Der Wissenschaftliche Dienst schreibe im Ergebnisteil seines Gutachtens, dass die bundesgesetzlich im EEG vorgegebenen Ausbauziele den Freistaat Thüringen grundsätzlich nicht in seiner waldrechtlichen Gesetzgebung binden würden. Weiter heiße es dort, Abweichendes könnte allenfalls dann gelten, wenn mit Sicherheit feststünde, dass aufgrund der vorliegend zu

prüfenden Vorschrift ein bundesgesetzlich vorgegebenes Ausbauziel verfehlt würde. Ob im Falle des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzentwurfs mit der Konsequenz eines generellen Ausschlusses der Waldumwandlung in Thüringen hinreichend Flächen zur Verfügung stünden, um die Zielvorgaben einhalten zu können, stelle nach Ansicht des Wissenschaftlichen Dienstes eine Tatsachenfrage dar. Solche Zusammenfassungen habe er in seiner Zeit im Bundestag auch verfasst, wenn klar gewesen sei, dass das zu Begutachtende, rechtswidrig und verfassungswidrig ist.

Zur Kompetenzfrage verwies Prof. Dr. Maslaton auf seine schriftlichen Ausführungen. Der Prüfungsmaßstab sei nicht nach dem bloßen Gesetzeswortlaut, sondern in ständiger Rechtsprechung frage das Bundesverfassungsgericht nach dem materiellen Inhalt. Ziel des vorliegenden Gesetzes sei die Verhinderung von Windenergie in Thüringen. Der Wissenschaftliche Dienst sei dabei sehr deutlich und sage, dass es nicht mehr zu einem Ausbau kommen werde, wenn denn tatsächlich die Waldflächen ausgenommen würden. Im Klartext werde nicht oberflächlich nach einer Gesetzgebungskompetenz für eine Regelung des Waldgesetzes gefragt, sondern das Gesetz sage nichts anderes, als dass die Windenergie im Wald und damit zu mehr als 70 Prozent in Thüringen gesperrt sein werde. Genau für diesen materiellen Gehalt habe das Land keine Regelungskompetenz.

Das Bürgerbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns habe einen relativ schwierigen Zwangsmechanismus. Die Maslaton Rechtsanwalts GmbH sei beauftragt, eine Verfassungsbeschwerde gegen dieses Gesetz einzureichen. Die Lage sei hierbei so klar, dass nicht nur die Entscheidung angenommen werde, sondern mit einer hohen Wahrscheinlichkeit das Gesetz von sich aus kippen werde. Er halte die Ausschussmitglieder dringend an zu überlegen, was der materielle Gehalt des vorliegenden Thüringer Gesetzes sei; es sei eine nachhaltige Verhinderung der Windenergie in Thüringen. Diesen materiellen Inhalt erkannt stelle sich die Frage, wie es mit der Kompetenznorm aussehe. Eine Zuordnung zu einem zu regelnden Kompetenzgrundsatz sei eine materielle Frage. Deshalb müsse man fragen, ob der Thüringer Landtag als Gesetzgeber die Möglichkeit hätte, Windenergie gänzlich auszuschließen. Dies sei nicht der Fall. Ein solcher Kompetenztitel stehe dem Landtag nicht zu. Ob es rechtstechnisch daran festgemacht werde, dass das Ganze gegen höherrangiges Recht nach § 35 Abs. 1 BauGB verstieße oder eine andere Rechtstechnik entwickelt werde, sei eine andere Frage.

Wenn die Energiewende als gesellschaftliche Aufgabe begriffen werde, habe das Land auf Bundesebene keinen Kompetenztitel. In § 1 Abs. 5 EEG 2021 versuche der Bundesgesetzgeber, die erneuerbaren Energien als eine grundlegende öffentliche Aufgabe und eine Aufgabe der öffentlichen Sicherheit zu transportieren. Das EEG 2021 schaffe eine neue Berichtspflicht

für die Länder. Diese finde in der Kompetenzstruktur der Landesverfassung zwar keinen Niederschlag, bedeute aber, wenn das Thüringer Gesetz wie vorgesehen erlassen würde, mit der gewünschten und zielgerichteten Folge, dass Windenergie in Thüringen weitestgehend unmöglich gemacht werde, werde der Regierung aufgezwungen, auf Bundes- und Länderebene klarzumachen, welche Möglichkeiten und welches Ziel Thüringen habe, um der Berichtspflicht auch inhaltlich nachzukommen. In einem Land wie Thüringen mit einem so hohen Waldanteil tendiere diese Möglichkeit gegen Null.

Die jetzt in Thüringen geführten Diskussionen gegen die Windenergie habe es auf kompetenzrechtlicher Ebene auch bereits gegen Photovoltaik gegeben.

Zu den materiellen Bedenken gegen den vorliegenden Gesetzentwurf verwies Prof. Dr. Maslaton auf das Thüringer Klimaschutzgesetz. Das Thüringer Obergericht habe bei der Frage, ob das Klimaschutzgesetz unmittelbare Handlungsanweisungen für die Exekutive bildet, gekniffen. Zu fragen sei, ob es quantitative oder qualitative Vorgaben durch den Landesgesetzgeber gebe bzw. ob die Vorgaben des Thüringer Landesgesetzes zum quantitativen Ausbau verhindern würden, ein solches Gesetz zu statuieren. Das Obergericht habe gesagt, im Klimaschutzgesetz sei zwar eine Zahl benannt, aber nicht, in welchem regionalen Planungsverband etc. dies umgesetzt werden müsste. Wenn am Ende die Summe stimme, wäre es passend. Diesen Ausweg habe man im vorliegenden Gesetzentwurf nicht, da das Thüringer Waldgesetz in toto geändert werde.

Er bitte die Ausschussmitglieder, diesen materiellen Inhalt zu erkennen und auch zu erkennen, dass damit nur ein weiteres Verfahren gegen dieses Gesetz, das es mit Sicherheit geben werde, auf den Weg gebracht werde. Es gehe zudem um eine Vielzahl von Arbeitsplätzen und wenn ein anderer Kompetenztitel, insbesondere der der Wirtschaft, genommen werde, müsse dies vollständig gesehen werden.

Wenn ein solches Gesetz gegeben sei, könne das Land den Waldbauern nicht helfen. Es gebe andere, vernünftige Wege. Die sogenannten Waldlinsen seien mittlerweile so groß, dass eine Aufforstung völlig naiv sei. Es werde dort kein Wald mehr machbar sein. Juristisch gesehen bleibe Wald allerdings Wald, es sei denn, er werde umgewidmet. Wenn die Förster mehrere Hektar Fläche für die wirtschaftliche Nutzung zum Beispiel mit Windenergie nehmen wollen, bleibe diese Fläche trotzdem juristisch gesehen Wald. Wenn dem vorliegenden Gesetzentwurf nachgegeben werde, könnten die großen Waldlinsen nicht mehr genutzt werden. Kein Waldbauer wolle dies.

Wenn man den Gesetzentwurf genauer betrachte, werde klar, dass es ein falsches, politisch motiviertes, nicht rechtmäßiges Gesetz sei.

Abg. Henke äußerte, das Thema sei sehr emotional und könne nicht nur an den gesetzlichen Regelungen festgemacht werden. Gerade der ländliche Raum Thüringens hänge sehr am Tourismus. Er selbst habe ein sehr gespaltenes Verhältnis zur Windkraft, was auch damit zusammenhänge, dass er aus einer Gegend mit einem sehr hohen Windradbesatz komme. Allein das rote Blinken der Anlagen in der Nacht sei sehr störend.

Prof. Dr. Maslaton merkte an, dass er und auch andere Berufspiloten bereits im Jahr 2000 bei einem Treffen im Luftfahrt-Bundesamt darauf hingewiesen hätten, dass eine Beleuchtung der Anlagen nicht notwendig sei. Die Piloten würden von den beleuchteten Anlagen erst recht geblendet.

Abg. Henke verwies auf andere Bundesländer mit Regelungen zum Verbot von Windkraftanlagen im Wald. Er fragte, warum eine solche Regelung in Thüringen nicht möglich sein sollte.

Prof. Dr. Maslaton führte aus, die Regelungen in den Ländern Rheinland-Pfalz, Bayern und Niedersachsen hätten an sich nichts mit dem Waldgesetz zu tun. Der Wald müsse vielmehr auf der Genehmigungsebene differenziert betrachtet werden: Die Naturschutzwälder seien für Windanlagen gesperrt, in Vorbehaltswäldern sei Windenergie als Ausnahme möglich, in reinen Nutzwäldern, insbesondere in denen mit Waldlinsen, sei die regelmäßige Zulassung möglich. Dazu gebe es auch eine sehr interessante Stellungnahme des Bundesverbands der Waldförderer. Ginge es um den Wald und nicht um die Verhinderung der Windenergie, wäre diese Betrachtung ein vernünftiger Ausgleich zwischen den Bedürfnissen des Waldes und den erneuerbaren Energien. Ein vollständiges Verbot wäre hingegen nicht richtig.

Abg. Henke sagte, die schriftlichen Stellungnahmen zum Gesetzentwurf seien sehr emotional und gespalten. Nach seiner Auffassung sei das vorliegende Gesetz der richtige Weg.

Prof. Dr. Maslaton äußerte, das Land sollte den Waldbauern helfen, die in der jetzigen und nächsten Generation ihre Waldlinsen definitiv nicht würden aufforsten können. Ob dies über Photovoltaik oder Windenergie geschehe, sei eine politische Entscheidung. Als vernünftiger Ausgleich sollte aber eine Differenzierung in Nutzwälder und Naturschutzwälder erfolgen.

Abg. Hoffmann fragte bezüglich der Aussage, dass kein Waldbauer wolle, dass die Waldlinsen nicht mehr genutzt werden können, mit wie vielen Waldbauern der Anzuhörende dazu gesprochen habe.

Der Anzuhörende habe ausgesagt, dass die vorgesehene Regelung keine Landeskompetenz betreffe, und sich auf den Bund bezogen. Andererseits sei das Thüringer Klimaschutzgesetz ein Landesgesetz. Sie fragte, ob darin nicht ein Widerspruch zu sehen sei.

Nach ihrer Kenntnis würden viele Waldbauern, wenn sie Hilfen für die Aufforstung bekämen, lieber aufforsten als Windkraftanlagen bauen.

Prof. Dr. Maslaton erläuterte, seine Aussage stütze sich auf den Bundesverband der Deutschen Privatwaldbauern.

Die kompetenzrechtliche Frage sei in der Tat nicht ganz einfach. Man befinde sich in der Diskussion der horizontalen Gesetzgebungskompetenz. Wenn ein Gesetz intern ohne Kompetenztitel gemacht werde, sei die Frage, ob der höherrangige Landestitel dem entgegenspreche. Dies sei schwierig zu beantworten. Die wohl herrschende Meinung bilde eine Schwerpunktlehre und sage, wenn der Schwerpunkt vom Regelungszusammenhang auf Bundesebene sei und sich das auf der Landesebene fortführe, dann seien die beiden Gesetze zu beachten. Der Wissenschaftliche Dienst könnte das sicherlich noch genauer erklären.

Die Aufforstung sei in der Tat eine tatsächliche Frage. Bei einem Besuch in Ilmenau sei ausgeführt worden, dass die Waldlinsen schnell aufgeforstet werden könnten. Schnell bedeute in diesem Zusammenhang aber 7 bis 8 Jahre und mit Pappeln. Dazu sage jeder Förster, dass Schnellhochzucht eine Katastrophe, nicht nachhaltig sowie für den Wald nicht in Ordnung sei. Wenn über Aufforstung gesprochen werde, werde über den Versuch gesprochen, den Wald innerhalb von 10, 15 oder 20 Jahren aufzubauen. Da sei die Frage erlaubt, ob denn der Schädling die neuen Triebe nicht wieder schädigen werde. Wenn Aufforstung geschehe, sollte diese realistisch sein. Dies sei hier nicht zu erkennen, außer man lasse Kurzumtriebsplantagen im Wald zu, was dann aber auch so benannt werden sollte.

Abg. Dr. Lukin fragte, ob gegen das Gesetz erfolgreich geklagt werden könnte, wenn es wie vorliegend beschlossen würde.

Weiterhin interessierte sie, ob ohne das Gesetz bei Beibehaltung des Waldstatus eine Nutzung der Waldlinsen für Photovoltaik oder Windräder möglich sei. Nach dem vorliegenden wissenschaftlichen Gutachten wäre eine Herausnahme aus dem Waldbestand erst die Voraussetzung für die Errichtung solcher Anlagen.

Prof. Dr. Maslaton merkte an, dass der materielle Gehalt des Gesetzes ein Verhinderungsgehalt gegen ein höherrangiges Recht sei, sodass die Sache ziemlich deutlich sei.

Die zweite Frage sei an sich keine flächenbezogene sondern eine projektbezogene Frage. Die Frage sei eigentlich, ob eine Projektierung auf solchen Flächen möglich wäre. Diese wäre nur möglich, wenn eine sogenannte Waldumwandlung beantragt werden dürfte. Die Rechtstechnik wäre wie folgt: Wenn das Gesetz erlassen würde, würde die BImSch-Behörde bei der zuständigen Fachbehörde nach einer Waldumwandlungsgenehmigung fragen, was aufgrund des neuen Waldgesetzes abgelehnt würde. Ein Bau wäre dann nicht möglich.

Abg. Gottweiss äußerte, Ziel des Gesetzes sei nicht, Windenergie in Thüringen zu verhindern, sondern den Wald zu schützen. Der Ausbau von Windkraft in Thüringen erfolge über die Regionalen Planungsgemeinschaften mit der Ausweisung von Vorrangflächen. Es seien ausreichend Vorrangflächen im Offenland vorhanden, der Windenergie sei insofern substantiell Raum verschafft worden. Der Schutz des Waldes und der Ausbau von Windenergie widersprächen sich nicht, weshalb die obige Argumentation fehlgehe.

Prof. Dr. Maslaton merkte an, dass bereits drei Oberverwaltungsgerichte solche Planungen mit der Begründung abgewiesen hätten, dass kein substantieller Raum verschafft worden sei. Quantitativ gesehen verhindere der vorliegende Gesetzentwurf den Ausbau von Windenergie.

Abg. Bergner bat um eine kurze Zusammenfassung, was gegenüber der schriftlichen Stellungnahme juristisch heute der zusätzliche Inhalt der Ausführungen gewesen sei.

Prof. Dr. Maslaton sagte, er habe ausgeführt, **dass es das Gesetz auch in Rheinland-Pfalz gebe, aber es werde nach der Waldart differenziert. Diese Differenzierung fehle in Thüringen vollständig.** Wenn diese Differenzierung nicht vorgenommen werde, werde man erkennen, dass genau deshalb das Ganze vor dem Landesverfassungsgericht scheitere. Diese Aussage beinhalte das Gutachten nicht.

Abg. Cotta äußerte, im Vorfeld zu wissen, wie Gerichte entscheiden, würde diese obsolet machen. Bezüglich der in anderen Bundesländern ähnlichen Regelungen erkundigte er sich, ob es dort entsprechende Klagen gegen die Gesetze gebe.

Prof. Dr. Maslaton sagte, er habe darauf hingewiesen, dass ihm ein so undifferenziertes Gesetz wie das vorliegende nicht bekannt sei. Es gebe Waldgesetze, die nach der Nutzungsart ausdifferenziert seien, um die erneuerbaren Energien und die berechtigten Anliegen der Bürger und des Waldes zueinanderzuführen.

In der Tat wisse man nie, wie Richter entscheiden, aber wenn eine Rechtsprechung von mehr als 20 Jahren zugrunde liege, die bis zum vierten Senat gehe, sei sehr genau bekannt, was substanzieller Raum ist und man könne darin sehr sicher sein.

Vors. Abg. Tasch wies darauf hin, dass das TMUEN derzeit eine Metastudie erarbeiten lasse, in der untersucht werde, ob Windvorranggebiete im Wald überhaupt zur Erreichung des Flächenziels beim Ausbau von Windenergie vonnöten seien. Ergebnisse würden Ende dieses bzw. Anfang nächsten Jahres erwartet.

Die Thüringer Landesregierung habe ein 1-Prozent-Flächenziel festgelegt. Um dieses politische Ziel erreichen zu können, solle auch auf Waldflächen zugegriffen werden können.

Vors. Abg. Tasch und **Abg. Bergner** erbaten ergänzende Ausführungen des Wissenschaftlichen Dienstes zu den vom Anzuhörenden aufgeworfenen Fragen.

Dr. Poschmann führte aus, der Wissenschaftliche Dienst habe ein Gutachten erstattet und dazu in der 4. und der 7. Sitzung des AfILF vorgetragen. In der 7. Sitzung des Ausschusses habe auch die Zuschrift 7/335 von Prof. Maslaton vorgelegen. Am Ende der Zuschrift sei darauf hingewiesen worden, dass dieses Gesetz, wenn es beschlossen würde, mit Sicherheit beklagt und im Ergebnis als nicht verhältnismäßig bewertet werden könnte. Zur Verdeutlichung sei auf differenziertere Regelungen verwiesen worden.

Ein Gesetz, das bereits politisch umstritten sei, könne natürlich möglicherweise auch beklagt werden. Insofern bestünden letztlich immer Risiken. Es sei auch zuzugeben, dass eine differenziertere Regelung ggf. grundrechtswahrender sein könne. Prüfungsgegenstand dieses Gutachtens sei die Frage, ob eine Rückausnahme von der Genehmigungsmöglichkeit in diesem Fall evident nicht verhältnismäßig sei. Dabei sei zu berücksichtigen, dass das Thüringer Waldgesetz vom Schutz der Waldfunktionen und der Nichtverfügbarkeit für andere Zwecke als Regelfall ausgehe.

Zur materiellen Frage hinsichtlich der Verbandskompetenz des Freistaats Thüringen zum Erlass dieses Gesetzes führte Dr. Poschmann aus, die Kompetenzfrage sei eine Frage der formellen Gesetzgebungsbefugnis. Gemeint sei seines Erachtens die Frage, ob man eine am materiellen Inhalt, genauer gesagt dem Zweck der Regelung, orientierte Einordnung hier vornehmen müsse, um die Verbandskompetenz zu verneinen. Mit diesem Abstellen auf den Zweck habe sich der Wissenschaftliche Dienst in seinem Gutachten ausgiebig befasst. Nach Dafürhalten der Gutachter bestünden gute Gründe zu sagen, dass aufgrund einer komplexen Kompetenzordnung zunächst auf den Regelungsgegenstand abgestellt werden sollte. In den schriftlichen Stellungnahmen habe wohl Übereinstimmung geherrscht, dass Regelungsgegenstand zunächst mal eine waldrechtliche Umwandlungsgenehmigung sei.

Die Frage sei, ob es gute Gründe gebe, diese erste Einschätzung im Hinblick auf den Zweck der Regelung zu korrigieren. Hier sage das Gutachten methodisch, dass dem Zweck nur eine untergeordnete ergänzende Funktion zukomme, weil er sonst im Hinblick auf das Gebot der Eindeutigkeit der Kompetenzabgrenzung zu sehr problematischen Ergebnisse führen könne. Eine solche Möglichkeit, während Unklarheiten auf den Zweck besonders abzustellen, wäre eine bloße Negativ- oder Verhinderungsgesetzgebung. Der Anzuhörende habe dargestellt, dass eine Herausnahme erheblicher Teile des Landes erhebliche Auswirkungen hinsichtlich des verfolgten Zwecks des Ausbaus der Windenergie hätte. Darin könne eine Zweckregelung gesehen werden. Die Voraussetzung für ein erhebliches Abstellen auf den Zweck wäre aber bei methodischer Betrachtung, dass es eine andere Zweckbestimmung effektiv nicht gebe, es eine Art vorgeschobene Regelung wäre und es in Wirklichkeit um eine Negativplanung gehe.

Hier könne aber möglicherweise auch angebracht werden, dass aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit des Waldes eine Rückausnahme von einem Erlaubnisvorbehalt getätigt werde. Diese Rückausnahme könne gerade vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung des Waldes für ein waldgeprägtes Land in Erwägung kommen. Hier habe die Anhörung gezeigt, dass durchaus Anzuhörende in diesem Sinne vorgetragen haben und den Flächenverbrauch pro Anlage, die Notwendigkeiten des Abstands und damit auch die Auswirkungen auf die Artenvielfalt als waldrechtliche Schutzgüter dargestellt haben.

Nicht umsonst erörtere dieser Ausschuss auch im anderen Zusammenhang die gebotenen Abstandsflächen von WKA. Dies zeige, dass auch im sonstigen Zusammenhang WKA als störend in der Rechtsordnung behandelt werden könnten. Von daher spreche viel dafür, einen waldrechtlichen Regelungszweck nicht als lediglich vorgeschoben zu betrachten und es dabei zu belassen, den methodischen Ansatz beim unmittelbaren Regelungsgegenstand zu wählen.

Es sei prima facie nicht von der Hand zu weisen, dass hier eine Landeskompetenz bestehen könne.

Als weiterer Punkt sei die Tatsachenfrage im Hinblick auf den möglichen Verstoß hinsichtlich der Bindung an andere Regelungs- oder Ausbauziele, speziell hinsichtlich des EEG, angesprochen worden. Hier habe sich der Anzuhörende mit dem Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes auseinandergesetzt. Im Gutachten sei in der Tat darauf hingewiesen worden, dass Prüfungsmaßstab die Verfassungswidrigkeit sei. Eine solche Verfassungswidrigkeit auf der Basis des hier vorliegenden Tatsachenmaterials sicher festzustellen, sei gegenwärtig kaum möglich. Der Anzuhörende habe als Sachverständiger eine andere Aufgabe und könne diese berechtigterweise auch wahrnehmen, indem auf die gesehenen politischen oder gewichtigen tatsächlichen weiteren Folgen hingewiesen werde.

Hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung sei es allerdings so, dass aus dem Ausbauziel kein Verbot folge, diese Regelungen wie von den Initianten vorgeschlagen in Gesetzesform zu beschließen. Insofern gebe es im Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes und den Ausführungen des Anzuhörenden einen etwas unterschiedlichen Darstellungsmaßstab.

Prof. Dr. Maslaton teilte mit, er habe zu keinem Zeitpunkt die juristische Kompetenz des Wissenschaftlichen Dienstes infrage stellen wollen. Mit der Öffnung auf der tatsächlichen Ebene habe er auf den begrenzten Prüfauftrag hinweisen wollen. Es handele sich hier um eine normale Vorgehensweise der negativen oder positiven Themenabgrenzung. Die Tatsachen, auf die der Wissenschaftliche Dienst zutreffenderweise hinweise, seien derzeit Gegenstand beim Bundesverfassungsgericht und führten dazu, dass das Gesetz in Mecklenburg-Vorpommern aufgrund einer Einzelverfassungsbeschwerde eines Unternehmens nicht nur zugelassen, sondern materiell durchkommen werde. Deswegen habe sich das im EEG so geändert. Der vorliegende Gesetzentwurf führe in die gleiche Richtung.

Abg. Dr. Wagler erbat nähere Ausführungen zu der Aussage des Wissenschaftlichen Dienstes, dass ein definitives Verbot für Windkraft im Wald mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht bestehe.

Prof. Dr. Maslaton erläuterte, dass dies zwar rechtstechnisch aber nicht tatsächlich richtig sei. Werde das Gesetz erlassen und man wolle eine Waldumwandlungsgenehmigung, so werde man diese Genehmigung nach diesem Gesetzeswortlaut nicht bekommen und die BImSch-Genehmigung werde abgelehnt. Das sei ganz normales Handwerk. Dies sei allerdings hier nicht die Prüfungsfrage gewesen.

Im Übrigen führe eine differenzierte Regelung dazu, dass man Waldumwandelungsgenehmigungen wirklich nur noch in ganz kleinen Teilen des Waldes, in den Nutzwäldern, bekomme.

Abg. Dr. Wagler bat um weitere Informationen zur Causa Mecklenburg-Vorpommern und den parallelen Gefahren für Thüringen.

Prof. Dr. Maslaton führte aus, auch in Mecklenburg-Vorpommern sei begründet worden, es gehe um Akzeptanz und deshalb brauche es eine Zwangsregelung, dass im Umkreis von 5 Kilometern beteiligt werden müsste. Wenn in einem Rahmen von 5 Kilometern Leute finanziell beteiligt werden sollen, weil sonst keine Baugenehmigung erteilt werde, sei das schon ein Systembruch und es könne nicht mehr gebaut werden. Auf Nachfrage des Bundesverfassungsgerichts habe relativ genau belegt werden können, dass in Mecklenburg-Vorpommern praktisch nicht mehr gebaut werde.

Auch in dem Thüringer Verfahren werde genau danach gefragt werden, ob das Gesetz zu einer vollständigen Blockade der Windenergie führe. Der Antragsteller werde dies untersetzen müssen.

Abg. Henke merkte an, dass bspw. die Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein Windanlagen im Wald verboten hätten. Aus seiner Sicht spreche nichts dagegen, dies auch für Thüringen zu tun.

Prof. Dr. Maslaton erwiderte, dass dies eine politische Frage sei.

- **Herr Freitag, Thüringer Landesverband Energiewende mit Vernunft e.V., Zuschriften 7/45/794**, verwies zunächst auf die schriftliche Stellungnahme des Landesverbands und bat um deren umfassende Berücksichtigung, da man aufgrund der Komplexität der Thematik nicht auf alle dazugehörigen Aspekte eingehen könne. Der Landesverband verfolge weder politische noch wirtschaftliche Interessen, seine Arbeitsmethodik beruhe auf Fakten und gesicherten Informationen. Die Stellungnahme des Landesverbands sei so angelegt, dass alle angegebenen Quellen nachvollziehbar und nachprüfbar seien.

Zu den forstwirtschaftlichen Argumenten werde Prof. Dr. Heinze, bis zu dessen vergangener Amtsperiode langjähriges Mitglied im Nachhaltigkeitsbeirat Thüringen sowie ehemaliger Rektor der Fachhochschule für Forstwirtschaft in Schwarzburg und somit Experte in forstwirtschaftlichen Fragen in Thüringen, ausführen.

Prof. Dr. Heinze stellte voran, durch seine Stellung als unabhängiger Forstwissenschaftler im Ruhestand sei er weder dienstlich noch geschäftlich gebunden. Er äußerte, Windenergieanlagen im Wald generell abzulehnen, da sie die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes zerstörten. Diese Funktionen seien im Thüringer Waldgesetz aus guten Gründen geschützt, worüber bereits ausgiebig gesprochen und geschrieben worden sei.

Noch nicht ausreichend gesprochen werde im Zusammenhang mit Windenergieanlagen im Wald über zwei Probleme, die er als Beispiele anführen wolle, und zwar erstens die weitreichende, verheerende Wirkung des Infraschalls der Windräder auf die Gesundheit der Menschen – hier sei die Frage zu stellen, ob man sich in einem Waldgebiet mit Windrädern erholen könne, was er mit Nein beantworten würde – und zweitens seien in den Ortschaften mit Kleinwaldbesitz Konflikte zwischen denen, auf deren Waldbesitzgebieten Windräder gebaut werden sollen und die daraus künftig Pachteinahmen beziehen würden, und den Nachbarn ohne Windräder auf ihren Waldbesitzgebieten vorprogrammiert. Es habe in den Gemeinden bereits erhebliche Auseinandersetzungen bis hin zu Feindschaften gegeben, da die einen Geld bekämen, während den Besitzern benachbarter Waldgebiete auf diesen Schäden entstünden. Der soziale Frieden sei gestört, auch das müsse man beachten, wenn über Windenergieanlagen im Wald gesprochen werde.

Ihm sei bekannt, dass andere im Bereich der Forstwirtschaft Tätige auch andere Meinungen dazu verträten, da diese sich – ohne ihnen damit zu nahe treten zu wollen – sogenannte neue Geschäftsfelder als weitere Einnahmequellen erschließen wollten, was besonders vor dem Hintergrund verständlich erscheine, dass derzeit mit Holz kein Geld zu verdienen sei, der Wald jedoch weiter betreut und bewirtschaftet werden müsse. Bezug nehmend auf die Aussage, dass die derzeitigen großflächigen Kahlschläge nie wieder zu Wald werden würden, äußerte er, diese für falsch zu halten. Bereits Heinrich Cotta habe 1816 gesagt – und dies gelte bis heute –, wenn die Menschen Deutschland verließen, wäre es nach 100 Jahren vollkommen mit Wald bedeckt. – Wald sei die natürliche Pflanzengesellschaft in Thüringen; mit der Freihaltung von Flächen werde ständig gegen Windmühlen gekämpft. Er selbst habe über viele Jahre beobachten können, wie nicht bewirtschaftete Flächen vom Wald zurückgeholt würden.

Windräder im Wald könnten und dürften kein neues Geschäftsfeld für die Forstwirtschaft sein, da sie den Waldfunktionen und dem Waldgesetz widersprächen. **Die Forstleute hätten sich um den Wald in seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu kümmern. Die Gesellschaft fordere dies als Selbstverständlichkeit ein: freie Zugänglichkeit des Waldes,**

Ruhe, frische Luft, sauberes Grundwasser, Kohlenstoffspeicherung, Biodiversität. Dafür bekämen die Waldbesitzer, ob Staatswald, Körperschaftswald oder Privatwald, kein Geld bzw. maximal mit erheblichem bürokratischem Aufwand Teilbeträge. Statt sich auf Windräder zu orientieren, **sollten sich alle Waldbesitzer, staatliche, kommunale und private, beharrlich für eine Flächenprämie einsetzen**, und zwar als Entgelt der Gesellschaft für die sonstigen materiellen und auch immateriellen Leistungen der Forstwirtschaft **analog der Flächenprämie für die Landwirte**, und diese einfordern. Diese Forderung müsse mal ausgesprochen werden. Ein Drittel der Landesfläche Thüringens sei von Wald bedeckt, jedoch spreche niemand über dessen Wohlfahrtswirkungen. Auch auf Ebene der EU werde nur die Landwirtschaft über eine Flächenprämie gefördert. Der Wald sei hingegen kein Thema. **Die Flächenprämie müsse ein Schwerpunkt der Forstpolitik werden**, wofür man nicht nur in Thüringen, sondern auch im Bund und in der EU kämpfen müsse.

Abg. Bergner interessierten die genauen Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen der Windenergieanlagen auf Flora und Fauna, die zu befürchten seien.

Prof. Dr. Heinze erläuterte, die Flora betreffend, bei den Windrädern handle es sich um industrielle Anlagen im Wald, jedoch nicht mehr um Wald, wodurch der Wald mit Zuleitungen usw. zerstückelt werde, was sich auf die Vegetation auswirken würde. Zwar hole sich der Wald alles wieder, aber es werde Schäden im Wald geben, gerade bei kleinteiligem Waldbesitz etwa Windbruch auf Flächen benachbarter Waldbesitzer, weil die Bestandeslagerung dort nicht so regelhaft sei wie im Staatswald.

Die zum Teil schwerwiegenden Auswirkungen auf die Fauna umfassten u.a. Insekten, Fledermäuse und Vögel, was häufig ausgeklammert werde. So gebe es etwa im Bereich Schmieritz in weniger als 5 Kilometern Entfernung ein Vogelschutzgebiet europäischen Rangs, wo über dem Schmieritzer Wald eine Einflugschneise für die vom Norden nach Süden fliegenden Vögel liege. Das werde in diesem Zusammenhang nicht erwähnt. Hinzu komme der Infraschall, bei dem es sich um die Frequenz handle, die der Herzfrequenz des Menschen entspreche, was weitreichende und schwerwiegende Folgen auf die menschliche Gesundheit habe. Jedoch würden auch andere Säugetiere wie Rehe und Hirsche davon beeinflusst, was möglicherweise noch nicht untersucht worden sei. Hierzu seien auch die Beobachtungen von Jägern interessant.

Abg. Gottweiss wies unter Bezugnahme auf die Aussage, dass Kalamitätsflächen aufgegeben werden müssten, darauf hin, die Idee des Gesetzentwurfs bestehe gerade darin, die Waldfläche als solche erhalten und um jeden Hektar Wald kämpfen zu wollen, gerade in Zeiten, in

denen der Wald in Schwierigkeiten sei, und bat um Darstellung, wie es aus fachlicher Sicht von Prof. Dr. Heinze gelingen könne, die entstandenen Kalamitätsflächen wieder mit einem vernünftigen, gesunden Mischwald aufzuforsten.

Prof. Dr. Heinze äußerte, täte man nichts, wäre nach 100 Jahren doch wieder Wald vorhanden. Um das Entstehen gesunden gemischten Waldes im Sinne der Förster zu beschleunigen, sollte jedoch etwas getan werden. In diesem Zusammenhang verwies er auf die Flächenprämie. Waldbesitzer, deren Existenz vom Wald abhängt, benötigten Geld für die Aufforstung, um irgendwann wieder Holz erzeugen zu können. Auf den Kalamitätsflächen stünden trotzdem noch – z.B. junge – Bäume, aus denen wieder ein Wald entstehe. Diesen Prozess könne man beschleunigen und den Waldbau viel zielgerichteter betreiben, indem man Baumarten aufforste, die an Bedingungen wie stärkere Trockenheit angepasst seien, z.B. Schwarzkiefer, amerikanische Goldkiefer, Douglasie – alles Baumarten, deren Holz sich später wieder vermarkten lasse. Auch wenn die Erträge aus dem heute aufgeforsteten Wald erst nachfolgenden Generationen zugutekämen, müssten die heutigen Waldbesitzer in die Lage versetzt werden, den Wald behandeln und bewirtschaften zu können, weshalb sie die Hilfe über die Flächenprämie benötigten. Diese Prämie dürfe nicht an den Holzertrag gebunden sein, sondern es müsse sich um eine dauerhafte Zuführung, das gesellschaftliche Entgelt für die sonstigen Leistungen der Forstwirtschaft, handeln. Damit würde das Gesamtproblem gelöst und eine Anerkennung der Leistung von Waldbauern bzw. Förstern – staatlich, privat, kommunal – erreicht.

Abg. Henke erwähnte aktuelle Untersuchungen, wonach Windräder für das Mikroklima verantwortlich seien, da sich infolge der Luftverwirbelung durch Windräder – in Rede stünden Anlagen von mehr als 200 Metern Höhe – Verdunstungsrate und Wolkenbildung verändert hätten, was Probleme mit den hydrologischen Gegebenheiten nach sich ziehe, und fragte, wie Prof. Dr. Heinze diese Untersuchungen bewerte.

Prof. Dr. Heinze sagte, derartige Entwicklungen hätten eine Wirkung auf Fauna – Vögel würden durch die geänderte Dynamik in der Luft stark beeinflusst – und Flora – die Beeinflussung der Verdunstungsrate könne wiederum Auswirkungen auf Niederschläge und Grundwasser haben. Diese Bedenken müssten jedoch zunächst untersucht und geprüft werden, und zwar bevor Windräder im Wald stünden.

Abg. Dr. Wagler fragte, ob Prof. Dr. Heinze als Forstfachmann im Klimawandel, also dem vermehrten Ausstoß von klimawirksamen Gasen, die durch das menschliche Handeln und auch durch den Energieverbrauch zustande kämen, die Hauptursache für die jetzige Forstkalamität infolge der beiden Dürrejahre sehe. Wenn der Mensch wirtschaftete und lebe, habe er

immer einen Einfluss auf die Natur. Vor diesem Hintergrund stelle sich für sie die Frage, wenn man die Windkraft im Wald gänzlich verbiete, müsse diese irgendwo anders in der Fläche vermehrt zugelassen werden, d.h. der Infraschall, die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion werde weiter an die Siedlungspunkte heranrücken. Sie erkundigte sich nach dem Lösungsvorschlag des Landesverbands Energiewende mit Vernunft e.V., um den Energiebedarf der Menschen in einer klimaschonenden Variante zu befriedigen und somit langfristig und für die Zukunft auch die Wälder zu schonen.

Prof. Dr. Heinze gab an, dies sei eine Gewissensfrage, die sich nur international lösen lasse. Man könne die Sonnenenergie nutzen, insbesondere in Gebieten mit intensiver Sonneneinstrahlung wie der Sahara. Dort könne man Wasser spalten und eine Wasserstofftechnologie aufbauen.

Grundsätzlich solle das Augenmerk auch auf das Energiesparen gelegt werden, wobei das Verkehrswesen eine große Rolle spiele. Man könne in Bezug auf Klimaschutz viel erreichen, wenn mehr Güterverkehr auf die Schiene verlagert würde. 80 Prozent der Transporte verliefen über die Straße, für die Just-in-time-Versorgung seien große Parkplätze notwendig. Dies sei ein Irrweg. Er nannte als Beispiel die Eisenbahnstrecke Triptis-Lobenstein-Marxgrün in Ostthüringen, die stillgelegt worden sei, obwohl genau dort, wo die Eisenbahnlinie verlaufe, im Jahr mindestens 3 Millionen Festmeter Holz geschnitten würden. Diese Linie könnte wieder in Betrieb gesetzt werden. Zudem lasse sich bei der Eisenbahn die Energierückgewinnung beim Bremsen nutzen. In diesem Bereich ließe sich viel erreichen.

Windräder seien auch im Freiland keine optimale Lösung. Ihm sei berichtet worden, dass gerade hohe Windräder von den in der Nähe Wohnenden nahezu immer zu hören seien.

Abg. Dr. Wagler führte an, auch in Thüringen müsse man für den eigenen Energiebedarf Verantwortung übernehmen. Wenn dies nicht im Wald und nicht in der Fläche geschehen dürfe, sondern nur mit Photovoltaik, würden die Dachflächen nicht ausreichen. Bei der Energieerzeugung auf anderen Kontinenten gebe es zudem das Problem der Leitung des Stroms bis nach Thüringen. Nach Aussage der Wissenschaft reichten Offshore-Lösungen zur Windenergiegewinnung ebenfalls nicht aus. Wenn man alles verbiete, befinde man sich in einer Sackgasse. Sie interessierte, ob dies dem Landesverband Energiewende mit Vernunft e.V. bewusst sei und wo Lösungsmöglichkeiten gesehen würden.

Prof. Dr. Heinze äußerte hierzu, neben dem Energiesparen seien zunächst die Möglichkeiten der Photovoltaik auszuschöpfen. Wenn alle Dächer mit Photovoltaik ausgerüstet seien, könne

dezentralisiert mit Energie versorgt werden. Auch wenn dies nicht reiche, sei doch die Energiedichte bei auf Feldern ausgebrachten Photovoltaikanlagen ähnlich groß wie bei Windrädern. Photovoltaikanlagen auf größeren Flächen könnten sogar ein Gewinn für den Naturschutz sein, indem sich dort z.B. Rebhühner ansiedeln ließen. Auch würden bereits Böschungen an Verkehrswegen mit Photovoltaikanlagen versehen. Diese Lösungen sollten einmal berechnet werden. Genauso wie die Suche nach einem Endlager für Atommüll sei auch die Lösung des Energieproblems eine internationale Frage. Hierzu müsse eine vernünftige internationale Zusammenarbeit entstehen. So könne etwa in der Sahara erzeugter Wasserstoff per Tankwagen und Tankschiff nach Europa transportiert oder es könnten Leitungen für den Transport verlegt werden. Wo ein Wille sei, sei auch ein Weg – fehle dieser Wille jedoch, würden immer wieder Ausreden gesucht.

Abg. Worm gab zu bedenken, würden die Windräder in Thüringen morgen angehalten, hätte dies eine völlig unbedeutende Auswirkung auf die Energiefrage der Welt. Es sei falsch, davon auszugehen, dass in Deutschland oder gar in Thüringen die Energiefrage der Welt gelöst werden könne. Eine Lösung könne nur international herbeigeführt werden, insofern träfen die Aussagen von Prof. Dr. Heinze zu. Die Windkraft könne ein Bestandteil eines Energiemixes sein, aber sie könne nicht vollumfänglich die Energiefrage in Thüringen, Deutschland oder weltweit lösen. Die Annahme, mit der doppelten Anzahl von Windrädern sei in Thüringen das Energieproblem gelöst, habe mit der Realität nichts zu tun.

Abg. Dr. Lukin sprach sich gegen Polemik im Rahmen der Anhörung aus. Andernfalls würde man über die Frage diskutieren, dass auch Leitungen in Thüringen bekämpft würden, dass auch andere Energieformen nicht möglich seien.

Abg. Worm wandte ein, bereits die Fragen seien auf polemische Weise gestellt worden.

Prof. Dr. Heinze verwies auf die bereits im Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz sowie im Petitionsausschuss zu dieser Thematik stattgefundenen Anhörungen, bei denen u.a. durch Physiker bereits umfangreich erörtert worden sei, dass die Windenergie nicht zu einer grundlegenden, stabilen Versorgung beitragen könne.

Auf die Frage von **Vors. Abg. Tasch**, ob die Landesregierung beabsichtige, die gegensätzlichen Positionen zum Thema „Infraschall“ – einerseits, dass Infraschall krank mache und andererseits, dass Infraschall keine schädlichen Auswirkungen auf Menschen habe – in einer Studie noch einmal näher untersuchen zu lassen, um mehr wissenschaftliche Erkenntnisse zu diesem Thema gewinnen zu können, äußerte **Staatssekretär Weil**, die Landesregierung

könne nicht die Wissenschaft und deren Erkenntnisse ersetzen. **Wenn der Wunsch bestehe, dass sich die Landesregierung diesem Thema über ein Gutachten oder eine Studie noch einmal annähere** – wobei das Thema nicht allein durch das TMIL zu bearbeiten wäre, sondern in dieser Frage seien auch die Belange des TMUEN und des TMASGFF involviert – **nehme er dies mit.** Im Übrigen sei die Position der Landesregierung zum Thema „Windenergie“ hinreichend bekannt, daran habe sich nichts geändert.

Vors. Abg. Tasch merkte an, das Thema der Untersuchung zur Problematik des Infraschalls im Rahmen der Auswertung der Anhörung noch einmal zu beraten.

- **Herr Frühauf, Bürgerinitiative Gegenwind im Kleinen Thüringer Wald, Zuschriften 7/322/788**, führte aus, die Bürgerinitiative habe sich Anfang des vergangenen Jahres formiert, als bekannt wurde, dass der Kleine Thüringer Wald mit einer Gesamtfläche von 33 km² zur Errichtung zweier Windvorranggebiete geopfert werden solle. Im aktuellen Planungsentwurf der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen sei die Errichtung von zwei Windvorranggebieten, W6 und W7, vorgesehen.

Der Kleine Thüringer Wald sei ein Mischwald, zum Teil mit Fichten in Monokultur, aber auch mit vielen abwechslungsreichen Baumarten, wie Kiefern, Weichlaubholzarten, Eichen und Buchen. Im angedachten Windvorranggebiet W7 mit einer Fläche von 63 Hektar gebe es eine Kalamitätsfläche von 0,7 Hektar, die durch die Trockenheit bzw. durch Borkenkäferbefall der letzten Jahre entstanden ist. Insofern seien das Ökosystem als intakt und der Wald als gesund zu bezeichnen. Davon hätten sich auch die Abgeordneten, die vor vier Wochen im Kleinen Thüringer Wald zu Gast waren, überzeugen können.

Wald müsse differenziert betrachtet werden: Wald sei nicht nur Wirtschaftswald. Wald sei Natur. Wald sei Leben.

Aufgrund der Witterungsverhältnisse und der Klimaveränderungen der letzten Jahre gebe es erhebliche Probleme im Waldbau. Aber kranker Wald sei kein toter Wald. Die Frage sei, ob dieser Wald geopfert werden solle. Das Konzept im Kleinen Thüringer Wald vertraue auf die Selbstheilungskräfte des Waldes. Wenn ein Borkenkäferbefall und Kalamitätsflächen entstehen, werde das Schadholz entnommen. Im Schatten des Totholzreisigs könnten Pionierbäume wachsen, in deren Schatten würden dann Setzlinge ausgebracht. Aufgrund des Klimawandels habe die Birke als Flachwurzler ein großes Problem; aktuell würden deshalb Tiefwurzler wie Weißtanne, Douglasie oder Buche gepflanzt. Trotz des diesjährigen trockenen Sommers sei die bisherige Pflanzaktion erfolgreich gewesen. Die Setzlinge würden beim Hochwachsen

durchforstet und durchpflegt; am Ende entstehe ein stabiler Wald, das Waldklima bleibe erhalten. Es würden keine Eingriffe vorgenommen, die bspw. die Beschattungswirkung beeinträchtigen.

Windkraftanlagen könnten durch ihre Fundamente Wasseradern im Gestein durchschneiden. Eine angeschnittene und zerstörte Wasserschicht könne zum Austrocknen eines ganzen Bergs oder ganzer Waldgebiete und somit zur Entstehung von Kalamitätsflächen führen.

Es gebe zudem keinen besseren CO₂-Speicher als den Wald.

Zum Flächenverbrauch von Windkraftanlagen führte Herr Frühauf aus, es gebe Rechnungen, die von einem Flächenverbrauch von 0,4 Hektar pro Windrad ausgingen. In der Theorie und auf dem Papier sei dies vielleicht möglich, betrachte man aber die geologischen Besonderheiten gerade im Mittelgebirgsraum, müssten die aufwendigen und dauerhaft notwendigen Zuwegungen eingerechnet werden, sodass sich der Flächenverbrauch auf 1 bis 1,5 Hektar erhöhe. Durch die Zuwegung, die Schneisen und die angeschnittenen Waldgebiete entstehe die Gefahr von Windbruch und somit wiederum Käferholz.

Hinzu komme das Thema der Waldbrandgefahr. Gerade nach den vergangenen sehr trockenen Sommern stelle sich die Frage, was passiere, wenn ein Windrad zu brennen beginne. Die Bilder aus den Medien seien noch präsent. Es gebe derzeit keine technischen Möglichkeiten, ein brennendes Windrad zu löschen, sie würden kontrolliert abbrennen. Die Feuerwehr könne nur Drumherum löschen, allerdings benötige sie bis zum Einsatzort aufgrund der langen Zuwege, der Abseitslage der Windkraftanlagen etc. viel Zeit.

Im Wald gebe es zudem keinerlei Infrastruktur für Windanlagen. Es müssten daher Leitungen gelegt werden, um die Ableitung des Stromes gewährleisten zu können.

Der Wald sei des Weiteren ein Erholungsort für die Menschen. Gerade in diesen Corona-Zeiten verspürten die Waldbesitzer mehr Besucher im Wald. Der sanfte Tourismus im Thüringer Wald nehme zu und vor Ort gebe es Hoffnungen, dass der südliche Thüringer Raum wieder vermehrt in das Augenmerk des Tourismus komme und auch die Gastronomie einen Aufschwung erlebe.

Die „Touristische Wanderwegekonzeption“ der Landesregierung beschreibe unter anderem die erwartete Qualität eines Wanderangebotes. Demnach wünschten und erwarteten Wanderer eine schöne Landschaft, definiert als walddreich, natürliche Stille, frische Luft, attraktive

Aussichten, frei von Störungen, z.B. durch Lärm oder sichtbare technische Bauwerke. Dem sei aus Sicht der Bürgerinitiative nichts hinzuzufügen.

Der Wald sei auch Rückzugsort für viele seltene und bedrohte Tiere, wie den Uhu, den Schwarzstorch, die Bekassine oder den Roten Milan. Deutschland beherberge die Hälfte des Weltvorkommens des Roten Milans und habe auch diesbezüglich eine sehr große Verantwortung. Auch die Wildkatze werde in Thüringen wieder heimisch; sie liebe die Abgeschiedenheit und Ruhe und werde durch Windkraftanlagen empfindlich gestört.

Der größte Eigner an Wald in Thüringen sei ThüringenForst. Dem Slogan „Wir machen den Wald. Für Sie!“ sollte ThüringenForst auch gerecht werden. Am 12.11.2020 sei vom Landtag das Dritte Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der AöR „ThüringenForst“ beschlossen worden. Danach werde der nachhaltige Waldumbau mit jährlich 11 Mio. Euro bis 2036 unterstützt. Gleichzeitig sei angedacht, Windkraftanlagen im Wald zu errichten. Dies sei aus Sicht der Bürgerinitiative kontraproduktiv.

Minister Hoff habe davon gesprochen, dass Ausgleichsaufforstungen erfolgen sollen, wenn Bäume für WKA im Wald gefällt werden sollen. Die Schneisen im Wald und die daraus folgenden Probleme würden dabei aber bestehen bleiben. Ministerpräsident Ramelow habe gesagt, dass ausgeschlossen werden müsse, dass auch nur ein vitaler Baum gefällt werde, um eine WKA zu errichten; dies sei keine Frage von Regierung oder Opposition, dies sei eine Frage der Vernunft. Auch Dirk Adams habe gesagt, dass kein gesunder Baum gefällt werde. Es bleibe zu hoffen, dass die Politiker bei diesen Aussagen bleiben. Die Aussagen seien nicht mit der Errichtung von WKA im Wald vereinbar. Die Ausweisung von Windvorranggebieten habe so viele Parameter in der Berücksichtigung, dass es ein Irrglaube sei zu denken, dass die Kalamitätsflächen gerade dort entstanden seien, wo die Windhöufigkeit groß genug sei bzw. wo alle benötigten Parameter für die Errichtung von WKA stimmten.

Es gehe nicht darum, die Eigentumsrechte der Waldbesitzer zu beschneiden. Die Holzpreise seien am Boden, die Schadholzaufbereitung und die Aufforstung seien sehr teuer. Aber es gebe ein gesellschaftliches Interesse an einem funktionierenden Ökosystem Wald. Drei Parteien im Thüringer Landtag würden sich nicht für das Verbot von WKA im Wald einsetzen und die Eigentumsrechte höher ansiedeln als das gesellschaftliche Interesse.

Die Bürgerinitiative appelliere an das Gewissen der Abgeordneten, an das Gemeinwohl und nicht an die privaten wirtschaftlichen Interessen der Politik, der Wirtschaft und der Windkraftlobby zu denken.

Abg. Hoffmann fragte, ob es Hinweise gebe, dass sich neben der Wildkatze auch der Luchs und der Wolf wieder in den Thüringer Wäldern ansiedeln bzw. ihn durchqueren.

Herr Frühauf sagte, es hätten vier Rehwildrisse auf den Luchs zurückgeführt werden können. Der Luchs sei nicht fest im Biotop ansässig, wandere aber hindurch. Der Wolf sei wie bekannt in Ohrdruf, in Haßberge, in Schmalkalden gesichtet und bildlich festgehalten worden und somit auch in den Wäldern heimisch.

Abg. Bergner sagte, im traditionellen Wald würden außen stehende Bäume die inneren Baumbestände schützen. Er fragte, inwieweit sich Kalamitäten durch Windkraft, Sonne und dergleichen auf diese Schutzfunktionen auswirken.

Herr Frühauf erläuterte, einzeln stehende Bäume seien verwurzelter, wüchsen stabiler. Bäume, die in der Mitte im Schutz der anderen Bäume wachsen, wachsen wie Streichhölzer in die Höhe und seien nicht so verzweigt, das Holz sei langfaseriger und nicht so stabil. Diese Bäume würden schneller brechen. Die Bilder von Schneisen beim Bau von Autobahnen in den letzten Jahren und den daraus durch Windbruch entstandenen Kalamitätsflächen seien bekannt.

Abg. Dr. Wagler erbat nähere Erläuterungen zu obiger Aussage, dass ein ganzer Berghang durch den Bau einer WKA trockenfallen könne.

Herr Frühauf sagte, die Aussage entspreche der Logik; ein konkreter Fall sei ihm nicht bekannt. Der Kleine Thüringer Wald stehe auf einem Karstgestein auf Gips-Anhydrid-Basis, es gebe damit unterschiedliche Wasseradern. Die Fundamente von WKA seien nach derzeitigem Stand der Technik 4 bis 10 Meter tief. Insofern könnte mit dem Fundament durchaus in das Gips-Anhydrid-Gestein eingedrungen werden; dabei könnten sehr große Probleme auftreten.

Abg. Henke erkundigte sich nach Verbisschäden bei Aufforstungen. Weiterhin thematisierte er, dass die für WKA im Wald notwendigen Zuwegungen zum Leidwesen der Jäger und Wildtiere von Radfahrern, Motocross- und Quadfahrern genutzt würden.

Herr Frühauf informierte, die Pflanzungen seien jeweils mit Einzelschutz erfolgt, sodass kein Verbiss zu befürchten sei.

Es sei eine bekannte Tatsache, dass die breiteren Zuwegungen für WKA von den Menschen genutzt würden. Für Wald, Natur und Jagd seien diese Nutzungen der Zuwegungen sehr differenziert zu betrachten.

Vors. Abg. Tasch äußerte, **der Landtag habe im November dieses Jahres die Thüringer Bauordnung geändert und somit Erleichterungen für das Bauen mit Holz geschaffen.**

– **Herr Weiße, Stadtverwaltung Neustadt an der Orla, Zuschrift 7/429**, führte aus, er sei kein Fachmann für das in Rede stehende Thema, sondern spreche in seiner Funktion als Bürgermeister einer Thüringer Kleinstadt mit rund 9.200 Einwohnern, an dessen Beispiel er die Problematik verdeutlichen wolle. Er hielt sich dabei im Wesentlichen an die schriftlichen Ausführungen in der Stellungnahme in Zuschrift 7/429.

Er wies ergänzend darauf hin, dass es sich bei dem die Stadt Neustadt an der Orla betreffenden Windvorranggebiet W-24 Schmieritz um eine Fläche von insgesamt 286 Hektar mit 275 Hektar Waldfläche handele. Aus ökologischer Sicht wäre es vollkommen irrsinnig, diese gesunde Waldfläche zugunsten eines Windparks zu opfern. Insbesondere in Zeiten der Corona-Pandemie, durch die der Alltag der Menschen stark eingeschränkt werde, würden die Naturschutzgebiete und Waldflächen verstärkt zur Erholung und Freizeitgestaltung genutzt.

Abschließend teilte er mit, dass es ihm und der Stadt Neustadt an der Orla nicht grundsätzlich um die Ablehnung von Windenergie im Speziellen oder erneuerbaren Energien im Allgemeinen gehe. Der Ausbau erneuerbarer Energien müsse jedoch mit Augenmaß erfolgen. Wenn die Energiewende funktionieren solle, sei es von wesentlicher Bedeutung, dass auch die Menschen mitgenommen würden. In dem Moment, in dem die Natur und Waldflächen, die den Lebensraum der Menschen insbesondere im ländlichen Raum ausmachten, durch das Aufstellen von Windenergieanlagen großflächig zerstört würden, werde man keine Akzeptanz bei den Menschen erzielen, sondern man werde lediglich auf Widerstand stoßen und Frust erzeugen. Die Stadt Neustadt an der Orla befürworte aus diesem Grund den Gesetzentwurf in Drucksache 7/62 und fordere den Landtag dazu auf, sich für ein konkretes Verbot von Windenergieanlagen im Wald einzusetzen.

Abg. Henke teilte mit, dass die Sinnhaftigkeit des Ausbaus von Windenergie an Tagen wie dem heutigen, an denen kein Wind gehe, fraglich sei. Daher sei es wichtig, dass auch die grundlastfähigen Energieträger ausgebaut würden. Zudem müsse genau geprüft werden, an welchen Stellen Windenergie umgesetzt werden könne und an welchen Stellen nicht. Er stimme den Ausführungen zudem dahin gehend voll und ganz zu, dass für den Aufbau von

Windenergieanlagen kein gesunder Wald gefällt werden dürfe. Hierfür müsse eine andere Lösung gefunden werden. Insofern sei er dankbar für die Ausführungen, da die mit der Windenergie zusammenhängenden Problematiken nachvollziehbar aufgezeigt worden seien.

Abg. Bergner bat in Bezug auf das Waldbrandrisiko, welches von Windenergieanlagen ausgehe, um ergänzende Informationen, inwiefern die Möglichkeiten für die Feuerwehren eingeschränkt seien, in ein Waldgebiet vorzurücken und einen solchen Brand zu löschen.

Herr Weiße legte hierzu dar, dass die Feuerwehr in Neustadt an der Orla als Stützpunktfeuerwehr grundsätzlich mit entsprechenden Fahrzeugen ausgestattet sei. Die Mitglieder der Wache seien jedoch für einen solchen speziellen Einsatzfall nicht ausgebildet. Zudem wäre es mit der vorhandenen Technik nicht möglich, den Wald zu befahren und einen von den Windrädern ausgehenden Brand zu löschen.

Vors. Abg. Tasch erklärte in Bezug auf die Ausführungen, dass eines der zwei im Regionalplan für Ostthüringen aus dem Jahr 2012 ausgewiesenen Windvorranggebiete trotz der seitens der Stadt vorgetragenen Einwände im Entwurf für die Fortschreibung des Regionalplans für Ostthüringen weiterhin aufgeführt werde, dass die Gemeinden bei der Ausweisung von Windvorranggebieten allgemein sehr wenig Einfluss hätten. In diesem Zusammenhang interessierte sie, welche Änderungen diesbezüglich gewünscht würden, dass in Zukunft nicht gegen den Willen einer Gemeinde solche Gebiete festgelegt werden könnten, wenn die Gemeinde dies zuvor mit einer entsprechenden fachlichen Begründung ausgeschlossen habe.

Herr Weiße antwortete, dass er selbst Mitglied der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen sei und insbesondere in den letzten Debatten vor dem Hintergrund einer möglichen Neufassung des Waldgesetzes mehrfach auf die Thematik hingewiesen habe. Das Problem hierbei sei, dass in den Planungsgemeinschaften insbesondere die großen Städte, die Landkreise und die Mittelzentren vertreten seien. Als Vertreter einer kleinen Gemeinde, eines Grundzentrums, bekomme man in diesem Kreis vergleichsweise wenig Gehör. Das Thema „Windvorranggebiete“ betreffe in der Regel jedoch die kleineren Gemeinden, die oftmals nur durch den Landkreis vertreten würden. Bei diesem Thema würden die Interessen der Gemeinden aber häufig nicht vertreten.

Abg. Kalich führte aus, dass die Gemeinde, in der die bislang einzigen beiden Thüringer Windenergieanlagen im Wald errichtet worden seien und die sich ebenfalls im Saale-Orla-Kreis befinde, aus den Anlagen 50.000 Euro Gewerbesteuererinnahmen generiere. Bei diesen

Windenergieanlagen habe es seinerzeit keine Bürgerinitiative gegen deren Errichtung gegeben und auch der Waldbesitzer habe dem Bau zugestimmt, da der Wald nachhaltig geschädigt gewesen sei. Im Rahmen einer Weiterbildungsfahrt hätten zahlreiche Bürgermeister gemeinsam mit Ministerpräsident Ramelow diesen Windpark besichtigt. In diesem Zusammenhang erkundigte er sich, ob nicht vielmehr das Planungsrecht vor Ort gestärkt werden sollte, sodass die betreffenden Kommunen die Möglichkeit hätten, gegen die Errichtung von Windenergieanlagen vorzugehen, wenn diese nicht gewünscht seien, statt ein generelles Verbot von Windenergieanlagen im Wald auszusprechen.

Herr Weiße antwortete, dass er dies durchaus auch für einen guten Ansatz halte. Den Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald wünschten, wolle er dies nicht verwehren. Es müsse jedoch in der Tat auch ein Unterschied gemacht werden zwischen einem Waldgebiet, welches wie bei dem genannten Beispiel nachhaltig geschädigt sei, und einem Waldgebiet, das nachweislich aus gesunden Bäumen bestehe, was bei dem in Schmieritz geplanten Windvorranggebiet der Fall sei. Dennoch sei es durchaus sinnvoll, die Mitsprachemöglichkeiten der Kommunen vor Ort zu stärken.

Abg. Hoffmann teilte mit, dass die Windparkbetreiber den Kommunen häufig auch eine finanzielle Teilhabe versprochen, so derzeit etwa in Eisfeld im Landkreis Hildburghausen. Ihres Erachtens erwecke eine solche Vorgehensweise den Eindruck des Einkaufens. Sie bat diesbezüglich um ergänzende Einschätzung.

Herr Weiße bestätigte, dass derartige Angebote unterbreitet würden und auch bei ihm bereits verschiedene Windenergiefirmen vorstellig geworden seien. Letztlich nütze aber auch das zusätzliche Geld nichts, wenn keine Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern vorhanden sei. Deshalb spreche sich seine Kommune gegen die Windenergie im Wald aus, da man auch den Sinn dahinter nicht sehen könne. Es sei wichtig, den Blick an der Stelle weiter zu fassen und nicht nur auf das Geld zu schauen.

– **Herr Ripken, Mitglied des Vorstands von ThüringenForst, Zuschrift 7/319**, verwies auf die eingereichte Stellungnahme und führte im Weiteren aus, in den Wäldern Thüringens sei der Klimawandel deutlich wahrnehmbar angekommen. Ein Blick in unsere Wälder zeige, wie klimaverletzlich diese seien und mit welchen gravierenden Folgen sich der Klimawandel gegenwärtig auswirke. Temperaturanstieg und Dürre würden seit dem Jahr 2018 zu einer Katastrophe ungekannten Ausmaßes führen. Für den Erhalt unserer Lebensgrundlagen, folglich auch für den Erhalt unseres Waldes, seien die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes, damit die

Energiewende, sowie das Einhalten der Klimaziele notwendig. Der Ausbau erneuerbarer Energien sei die grundlegende Voraussetzung für den Ausstieg aus der Atom- und Kohleenergie.

Windenergie zähle zu den effizientesten Energieerzeugungsformen. Wenn Thüringen seine Energie- und Klimaziele erreichen wolle, werde man um den Ausbau der Windenergie nicht herumkommen. Ohne Berücksichtigung von Waldstandorten zur Erzeugung von Windenergie werde der Freistaat Thüringen die sich selbst für die Energieerzeugung gesetzten Ziele nicht erreichen können.

Die in den Regionalplanentwürfen vorgeschlagene Vorrangfläche im Wald sei sehr restriktiv. ThüringenForst selbst werde dazu angehört, habe aber auf die Ausweisung selbst keinen Einfluss.

Die jetzt ausgewiesenen Windvorranggebiete würden den Bau von maximal 100 Windkraftanlagen in Thüringen ermöglichen. Werde von der maximalen Anzahl ausgegangen, entspräche dies einer Anlage auf 4.600 Hektar. In den anderen Bundesländern, in denen Windenergieanlagen im Wald möglich seien, liege dieser Wert zwischen 1.500 Hektar und 4.000 Hektar, in Bayern gegenwärtig bei 10.000 Hektar. Die Rodungsfläche würde sich für alle 100 Windkraftanlagen auf 50 Hektar bei einer in Thüringen vorhandenen Waldfläche von 550.000 Hektar belaufen. Derzeit gebe es eine Schadfläche von rund 28.000 Hektar. Die errechneten 50 Hektar seien, was das Argument anbelange, für die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald müssten Bäume gefällt werden, bedeutungslos, da diese 50 Hektar auf die Waldfunktionen keinen Einfluss hätten.

Gleichwohl stelle jedes Errichten einer Anlage im Wald einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Für jeden Einzelfall habe man die bestehenden unterschiedlichen Zielvorgaben gegeneinander abzuwägen. Bei der bislang restriktiven Ausweisung der Vorranggebiete und in dem sich anschließenden Genehmigungsverfahren fände diese Abwägung statt und sei damit gewährleistet.

Die von den Regionalen Planungsgemeinschaften ausgewiesenen Vorranggebiete seien überwiegend siedlungsferne Flächen und meistens solche ohne besondere Schutzgebiete. Man befinde sich komplett außerhalb von FFH-Gebieten, von Naturschutzgebieten. Der größere Teil des Waldes könne nicht beplant oder bebaut werden.

Bisher gebe es in Thüringen zwei Anlagen im Wald. Aus seiner Sicht sei die Furcht unbegründet, in Thüringen könnten – sinngemäß – am Ende mehr Anlagen als Bäume im Wald stehen.

Nicht zuletzt würde ein komplettes und umfassendes Verbot von Windenergieanlagen im Wald einer pauschalen und massiven ökonomischen Schlechterstellung von Waldbesitzern gegenüber Besitzern von Offenlandflächen gleichkommen, und das in einer Zeit, in der Forstbetriebe um ihre Existenz kämpfen müssten.

Fazit sei, dass auf eine angemessene Beteiligung der Windenergie in Thüringen nicht verzichtet werden könne, um die gesetzten Klimaziele zu erreichen. Ein Verfehlen dieser Ziele ginge auch zulasten des Ökosystems Wald. Die Landesforstanstalt habe ein vitales, existenzielles Interesse daran, dass die Klimaziele erreicht würden. Sie sprächen sich deshalb explizit für Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Vorranggebieten im Rahmen des vorhandenen und festgelegten Genehmigungsverfahrens aus. Sie würden den vorgelegten Gesetzentwurf aus forstlicher, umweltpolitischer und rechtlicher Perspektive für problematisch erachten. Herr Ripken empfahl, an der bisherigen Gesetzeslage festzuhalten, die bislang gerade einmal zu zwei Windrädern im Wald geführt habe.

Abschließend merkte Herr Ripken zu den Beiträgen der Vorredner und der dazu geführten Diskussion an, aus seiner Sicht sei eine Energiewende zum Nulltarif nicht möglich; irgendein Preis müsse gezahlt werden. Wenn die Abwägung der Ziele differenziert und in einem vernünftigen, transparenten Prozess vorgenommen werde, sollte es möglich sein, an verschiedenen Stellen im Wald Windräder aufzustellen. Selbstverständlich dürfe der Wald nicht vollständig von Windrädern durchdrungen werden. Die grundsätzlichen Ziele laut Thüringer Waldgesetz hinsichtlich Waldschutz und Schutz der Waldfunktionen wären nach ihrem Dafürhalten nicht gefährdet, wenn differenziert und in einem gewissen Maße Windräder im Wald ermöglicht würden.

Abg. Henke entgegnete, nach seinem Dafürhalten sei Windkraft nicht die effizienteste Form der Energieerzeugung. Es gebe Energieformen bei den erneuerbaren Energien, die günstiger seien. Zum anderen werde kritisch gesehen, dass für die Errichtung von Windrädern Flächen im Wald beansprucht werden müssten. In diesem Zusammenhang könne durchaus auch einmal die Frage aufgeworfen werden, warum Windräder im Wald und nicht vor Städten wie Jena oder Erfurt errichtet würden.

Herr Weiße, Bürgermeister von Neustadt an der Orla, habe soeben dargestellt, dass gesunder Wald leide, wenn dort Windgebiete entstünden.

Es sei unvertretbar, wenn aufgeforstet, der Wald mit resistenten Hölzern umgebaut werde und dann genau in diesen Gebieten Windkraftanlagen entstünden. Ein solches Vorgehen halte er

für falsch. Es dauere lange, bis mit einer Windkraftanlage effizient gearbeitet werden könne. Wenn Windkraftanlagen zurückgebaut würden, entstünden zahlreiche Probleme, zum Beispiel bei der Entsorgung. Seiner Auffassung nach könnten die Probleme der Zukunft nicht mit Windkraftanlagen gelöst werden. Stattdessen sollte man auf einen Energiemix setzen.

Herr Ripken meinte, der Wald werde unter einem Windrad nicht leiden. Wenn, dann leide der Mensch darunter, der die seinerseits bestehenden Schwierigkeiten auf den Wald projiziere. Wenn davon gesprochen werde, dass auf 550.000 Hektar insgesamt 100 Windräder errichtet werden könnten und dafür insgesamt 50 Hektar der Waldfläche verbraucht würden, gehe es doch primär um ein emotionales Problem der Menschen und nicht um die Frage, ob der Wald in seinen Funktionen ge- oder zerstört würde.

Abg. Bergner fragte, auf welchen Tatsachen die Feststellung basiere, dass Windenergie zu den effizientesten Energieformen gehöre. Ihn interessierte, ob dazu Erkenntnisse forstwirtschaftlicher Unternehmen vorlägen oder ob es sich dabei um eine allgemeine Positionierung handele.

Er erkundigte sich, ob bei der Berechnung, dass für 100 Windräder gerade einmal 50 Hektar Wald gerodet werden müssten, Zufahrtswege einkalkuliert worden seien. Diese Zufahrtswege würden sehr unterschiedlich ausfallen, je nachdem wie der Abstand der jeweiligen Fläche zur nächsten Fahrbahn, zur nächsten Straße sei. Zudem fragte er, ob ThüringenForst geprüft habe, wie Feuerwehzufahrten beschaffen sein müssten, ob insoweit auch Regelwerke für Feuerwehzufahren zugrunde gelegt worden seien.

Schließlich merkte Abg. Bergner an, dass Herr Ripken bei seiner Aussage, der Wald leide infolge der Errichtung von Windrädern nicht, wohl die Fauna außer Betracht gelassen haben dürfte.

Herr Ripken stellte fest, jedes Handeln habe Folgen. Deshalb sei seinerseits gesagt worden, dass eine Windenergieanlage nicht folgenlos in die Landschaft gebaut werden könne. Es bedürfe immer einer Güter-, einer Zieleabwägung. Man habe zu fragen, wo das Projekt umgesetzt werden solle, wo es erwünscht sei und was Vorrang habe. Deshalb gebe es eine Regionalplanung, mit der Vorranggebiete ausgewiesen werden könnten. Schlussendlich führe diese Verfahrensweise zu einem Kompromiss.

Hinsichtlich der Effizienz der Anlagen habe er sich auf die Aussagen und die Einschätzungen seiner Mitarbeiter verlassen. Er selbst verfüge über Fachwissen zu den Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald, nicht aber zu Windenergieanlagen selbst.

Bezug nehmend auf die Frage nach den Rodungsflächen und den Zufahrtswegen erklärte Herr Ripken, über Erfahrungen zum Bau von Windenergieanlagen verfüge ThüringenForst nicht. Man habe sich unter anderem an Rheinland-Pfalz orientiert, wo ausweislich der ihm vorliegenden Informationen über 450 Anlagen im Wald stünden. In Hessen gebe es 430 Windenergieanlagen im Wald. Die Erfahrungen zur Umsetzung habe man sich von Forstleuten bzw. von HessenForst berichten lassen. Dort erfolge die Zufahrt über das vorhandene Wegenetz. Teilweise müssten die Wege ausgebaut werden und würden dann wieder zurückgebaut. Schlussendlich stellten die Zufahrtswege kein größeres Problem dar. Auch die benötigten Leitungen würden oftmals in die vorhandenen Waldwegeflächen gebaut, sodass es keinen zusätzlichen Flächenverzehr gebe. Er behaupte nicht, dass die Errichtung eines Windrads kein Eingriff in Natur und Landschaft sei. Das werde jetzt auch beim Neubau der Erdgasleitung 443 in Ostthüringen der Fall sein, wo man schwer leide, da festgelegt worden sei, ein neues Waldgebiet komplett zu zerschneiden. Zerschneidungseffekte gebe es immer; eine vorgenommene Güterabwägung müsse hingenommen werden.

ThüringenForst verfüge über keine nennenswerten Erfahrungen betreffs Feuerwehruzufahrten. In Deutschland gebe es ca. 30.000 Windenergieanlagen. Es werde statistisch nicht erfasst, wie oft solche Anlagen brennen würden. Pro Jahr komme es wohl zu 50 oder 100 Bränden, was eine relativ geringe Zahl sei, wenngleich ein Brand im Einzelfall gravierende Auswirkungen haben könne. Risiken bestünden indes in vielerlei Hinsicht. Allein die bestehende Brandgefahr führe sie nicht zu der Auffassung, dass Windenergieanlagen nicht im Wald errichtet werden dürften. Man sollte bei der jetzigen Regelung bleiben, wonach es möglich sei, in den Windvorranggebieten, die die Regionalen Planungsgemeinschaften ausgewiesen hätten, Windenergieanlagen zu errichten.

Abg. Bergner konstatierte, Einigkeit dürfte insoweit bestehen, dass es einer Abwägung der verschiedenen Belange bedürfe, wenn es um die Zulässigkeit der Errichtung eines Windrads gehe. Betreffs der Feuerwehruzufahrten bestehe Klarheit dahin gehend, dass das forstwirtschaftliche Wegenetz nicht den Normen für Feuerwehruzufahren entspreche und demzufolge nicht geeignet sei, Feuerwehrfahrzeuge in den Wald zu bringen.

Er bat Herrn Ripken, mitzuteilen, ob Flächen für Zufahren bei der erwähnten Rodungsfläche von 50 Hektar enthalten seien, worauf **Herr Ripken** erklärte, dass das nicht der Fall sei und

im Weiteren erläuterte, dass damit nur die unmittelbar benötigte Fläche wiedergegeben sei. Für eine Windenergieanlage würden 0,5 Hektar gebraucht. Im ersten Schritt müsste man wohl eine größere Freifläche schaffen, damit die Anlage errichtet werden könne. Danach werde wiederbewaldet. Am Ende sei eine umgewandelte Fläche – die nicht mehr Wald sei, weil sich dort das Fundament und der Turm befinde – von 0,5 Hektar erforderlich. Bezüglich des Wegenetzes sei wichtig, dass man, wenn ein Wald bewirtschaftet werde, davon lebe, dass es ein gut funktionierendes Wegenetz gebe. Dieses Wegenetz müsse 8 Tonnen Achslast beim Transport des Holzes aushalten. Überall dort, wo Lkws zum Zwecke des Holztransports fahren könnten – das entspreche ungefähr 25 laufenden Metern pro Hektar –, könnten auch die Feuerwehrfahrzeuge fahren.

Dass die grundsätzliche logistische Herausforderung bei Waldbränden ungleich höher sei als im Offenland, sei unverkennbar. Unter Umständen stehe die Feuerwehr aber auch in Städten vor Herausforderungen.

Abg. Hoffmann äußerte, ihr fehle bei einer volatilen Energieerzeugung, die man bei Flaute durch Schattenkraftwerke bezuschussen müsse und bei der im Falle der Überproduktion Energie ins Ausland zu transportieren sei, die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit, um davon ausgehen zu können, dass diese Energieform effizient sei. Sie fragte Herrn Ripken, ob er der Meinung sei, dass abgewartet werden müsse, bis geeignete Speichermöglichkeiten vorlägen, die es bislang nicht gebe.

ThüringenForst habe in der eingereichten Stellungnahme – verteilt als Zuschrift 7/319 – ausgeführt, dass gerade höhere Lagen mit überdurchschnittlicher Windergiebigkeit in die engere Standortwahl fallen würden. Sie interessierte, wo sich diese Gebiete befinden würden und wie groß diese seien.

Herr Ripken wies darauf hin, dass er Forstmann und kein Ingenieur mit dem Schwerpunkt „Energie“ sei. ThüringenForst verfüge über Kompetenzen in Bezug auf die Bewirtschaftung des Waldes und die Bewertung, welche Folgen eine Windenergieanlage im Wald haben werde. Betreffs der Effizienz sei geprüft worden, ob die dazu vertretene Auffassung seitens seiner Fachleute und anderer Forstleute nachvollziehbar sei.

Wesentliche Bedeutung komme der Aussage zu, dass der voranschreitende Klimawandel gebremst werden müsse. Davon sei man vollständig überzeugt. Wenn die derzeitige Entwicklung von der Menschheit nicht gestoppt werde, sehe man auf diese große Probleme zukommen.

Sie als ThüringenForst glaubten, dass man Lösungen nicht nur im Großen finden könne, sondern das jeder für sich, in seinem kleinen Bereich, anfangen müsse. Folglich müsse auch Thüringen seine Klima- und Umweltpolitik entsprechend gestalten.

Die Karte zu den Vorranggebieten habe er nicht vollständig vor Augen. Er wisse aber, wie viele Flächen es in den jeweiligen Planungsgebieten gebe. Grundsätzliche lasse sich feststellen, dass der Wald im Laufe der letzten 2.000 Jahre vom Menschen in Regionen und auf Flächen gedrängt worden sei, die sich für landwirtschaftliche Produktion nicht eignen würden. Das seien die Mittelgebirge. Die Mittelgebirge verfügten über sogenannte Käbme, die windhöffiger als flache Gebiete seien. Mithin befinde sich Wald aufgrund der Entwicklungs- und Kulturgeschichte sehr oft an Stellen mit hoher Windhöffigkeit.

Abg. Cotta merkte an, davon auszugehen, dass ThüringenForst seinen Beitrag zur Klimaproblematik leiste, und zwar indem er für den CO₂-Speicher, den Wald, Sorge. Die Energieproblematik werde ThüringenForst nicht lösen, sei dafür aber auch nicht zuständig. Er fragte, ob ThüringenForst plane, selbst Windkraftanlagen zu betreiben – wenn ja –, wie dies erfolgen solle, ob man Staatswald an private Investoren verkaufen wolle, wie der Bau finanziert werde und wem eventuelle Beträge zufließen würden.

Herr Ripken bekräftigte, dass sie – wie bereits dargestellt – keine einzige Windkraftanlage betreiben würden. Sie seien in Thüringen hinsichtlich Wald der größte Grundeigentümer. Es gebe einen Fall, wo Thüringen eine landwirtschaftliche Fläche besitze. Diese Fläche befinde sich in einem Windvorranggebiet. Man habe diese Fläche in einem Verfahren ausgeschrieben und verpachtet. Wenn es so wäre, dass ThüringenForst eigenen Besitz in einem Vorranggebiet haben würde, so würde man wirtschaftlich handeln und diesen Standort zur Pacht ausschreiben. ThüringenForst plane gegenwärtig nicht, eigene Windräder zu betreiben oder insoweit zu investieren.

Abg. Dr. Wagler erkundigte sich, ob eingeschätzt werden könne, welche Auswirkungen Windkraftanlagen auf den Gewässerhaushalt hätten und ob es deshalb zu einer Gefährdung der umliegenden Forstgebiete kommen könnte, worauf **Herr Ripken** antwortete, dass es nicht möglich sei, für Gesamthüringen eine allgemeine Beschreibung der mit der Errichtung eines Windrads verbundenen Risiken vorzunehmen. Entscheidend seien der Standort, die örtliche Situation, der Umfang des Vorhabens und möglicherweise sogar das Mikroklima. Wenn forstliche Wege gebaut würden, nehme man damit auf die Umwelt Einfluss, da auf diese Weise Gebiete zerschnitten würden.

Aktuell stünden in Thüringen zwei Windräder im Wald; es könnten bis zu 100 Windräder werden. Er persönlich und ThüringenForst seien zu der Einschätzung gelangt, dass die damit verbundenen Folgen nicht so gewichtig seien, dass Windräder im Wald grundsätzlich abgelehnt werden müssten. **Für jedes Windrad sei ein eigenes Genehmigungsverfahren durchzuführen. Sofern das Verfahren ergebe, dass das Risiko ausgehend von der Geologie oder hinsichtlich Flora und Fauna zu hoch sei, werde die Genehmigung nicht erteilt.**

Abg. Gottweiss betonte, man setze betreffs Klimawandel und die damit einhergehende lokale Verantwortung auf ThüringenForst, insbesondere was den Waldumbau und die Klimafunktionen des Waldes als CO₂-Senker anbelange. Der Thüringer Landtag habe sich dazu laut der gefassten Beschlüsse auch in finanzieller Hinsicht bekannt.

Herr Ripken habe geäußert, dass Waldbesitzer und Flächenbesitzer im Offenland gleichbehandelt werden sollten. Abg. Gottweiss gab insoweit zu bedenken, dass im Offenland die Möglichkeit, Windenergie zu erzeugen, nicht ausgewogen verteilt sei. Auch für das Offenland würden Prüfkriterien gelten, laut derer bestimmte Flächennutzungen ausgeschlossen seien. Gleiches gelte für die Waldflächen. Herr Ripken habe die bestehenden Größenordnungen benannt. Danach verfüge Thüringen über ca. 550.000 Hektar Wald. Für die Errichtung von Windrädern würden ca. 50 Hektar benötigt. Diese Zahlen zeigten, dass es auch beim Wald zu keiner gerechten Verteilung kommen werde. Insbesondere wenn man darauf abstelle, dass aufgrund der bestehenden schwierigen Situation der Wälder neue Einnahmequellen erschlossen werden müssten und nur 50 Hektar des Waldgebiets berücksichtigt würden, werde es für den Rest des Waldes keine Lösung geben. Eine Lösung werde aber für den Gesamtwald und alle Waldbesitzer benötigt. Daran schließe die Frage an, ob Windenergie als zusätzliche Einnahmequelle erschlossen werden sollte. Schließlich würden davon nur die profitieren, die die Pachteinahmen erzielen könnten. Dafür sei die Regionalplanung ausschlaggebend.

Ministerpräsident Ramelow und Minister Prof. Dr. Hoff hätten betont, **dass für Windkraft kein gesunder Baum gefällt werden solle. Die derzeitige Regionalplanung habe diesen Punkt nicht berücksichtigt**, denn die Ausweisung von Vorrangflächen hänge nicht davon ab, ob es sich um Kalamitätsflächen handle. Er fragte, ob es aus forstwirtschaftlicher Sicht möglich sei, in einem Planungsprozess zu berücksichtigen, dass in einem Gebiet Kalamitäten entstehen könnten, und ob es ausgehend davon denkbar wäre, Vorrangflächen gezielt festzusetzen.

Herr Ripken stellte heraus, wenn pauschal gesagt werde, dass es keine Windkraft im Wald geben dürfe, werde der Waldbesitzer im Vergleich zu Offenlandbesitzern schlechter gestellt.

Wohin schlussendlich die Erträge aus der Windkraft fließen würden, richte sich nach dem Standort des Windrads. Es gebe hierzu unterschiedliche Modelle, zum Beispiel Bürgerschaftsmodelle, Genossenschaftsmodelle, einen Zusammenschluss von Eigentümern einer Region, wo Windräder aufgestellt werden sollten. 90 Prozent der Erträge würden unabhängig davon, auf welchem Grund- bzw. Flurstück das Windrad stehe, schlussendlich der Gemeinschaft dieses Kreises, dieses Windgebiets zufließen.

Die ökonomische Gerechtigkeit sei für die Windkraft von großer Relevanz. Wenn eine Gesellschaft entscheide, dass Windkraft im Wald grundsätzlich untersagt sei, dann entstehe eine weitere Last, die die Waldbesitzer tragen müssten. Das bisherige Modell der Waldwirtschaft sehe eine multifunktionale Bewirtschaftung vor, mithin die Bewirtschaftung des Waldes unter Berücksichtigung aller Funktionen, die indes letztlich ausschließlich mit dem Holzertrag finanziert werde. **Angesichts der jetzigen Katastrophen (Borkenkäfer; Trockenheit; Windbruch) und dem kompletten Holzpreisverfall komme dieses Modell an seine Grenzen. Deshalb gebe es die Forderung nach einer Flächenprämie, wenn weiterhin multifunktional bewirtschaftet werden solle und multifunktionale Leistungen erbracht würden.**

Die Regionalplanung sei ein sehr komplexer Prozess und führe am Ende zur Ausweisung von Vorranggebieten. Man sei nicht in der Lage, generell zu sagen, welche Folgen ein Eingriff durch einen Wege-, Straßen-, Autobahnbau oder den Bau einer Gastrasse habe. Das damit verbundene Risiko könne abgeschätzt werden. Es gebe gegenwärtig ca. 28.000 Hektar Kahl- bzw. Schadfläche in Thüringen, die seit dem Jahr 2018 durch Sturm, Borkenkäferbefall und Dürre entstanden sei. Wenn in den nächsten fünf Jahren 30 Windräder in den Wald gebaut würden, kämen in der Zeit der Bauphase noch einmal 200 Hektar dazu. Die Gefahr, dass es deshalb zu Störungen komme, sei gemessen an den gegenwärtigen Entwicklungen als gering einzuschätzen.

Er wisse, dass Ministerpräsident Ramelow gesagt habe, es solle kein gesunder Baum für Windkraft fallen. Er selbst sei Förster und brenne von ganzem Herzen für die multifunktionale Waldbewirtschaftung, so auch für die Produktion von Holz. Das eigentlich Wunderbare sei, einen gesunden Baum abzuschneiden und zu verkaufen, damit aus diesem etwas Vernünftiges, ein Produkt aus Holz hergestellt werden könne. Das, was jetzt geschehe, das Fällen toter Bäume, stelle für sie die größere Katastrophe dar. Das eigentliche Ziel der Waldbewirtschaftung bestehe darin, einen Wald zu entwickeln und gesunde und reife Bäume abzuschneiden.

Folglich berühre ihn die Forderung, es dürfe kein Baum gefällt werden, grundsätzlich nur bedingt. Es sei nichts Ungewöhnliches, wenn gesunde Bäume in einem gut bewirtschafteten Wald geschnitten würden.

Abg. Malsch wies darauf hin, dass Waldbewirtschaftung seit Jahrhunderten, Jahrtausenden eine generationenübergreifende Aufgabe sei. Ein Bestreben, kurzfristige Wirtschaftsdefizite mit allen Möglichkeiten ausgleichen zu wollen, befürworte er nicht. Herr Ripken habe geäußert, dass es kein riesiger Eingriff wäre, wenn in den nächsten fünf Jahren auf Kalamitätsflächen 30 Windräder errichtet würde. **Notwendig dafür wären die Umnutzung der Flächen und gegebenenfalls die Übertragung von Eigentum. Er fragte, wie viel Zeit durchschnittlich für eine Umnutzungsgenehmigung bzw. eine Eigentumsübertragung auf einen Dritten benötigt werde.**

Herr Ripken entgegnete, seines Wissens **werde bei angestrebter Errichtung eines Windrads die Fläche nicht verkauft, sondern verpachtet – das wäre jedenfalls das Konzept von ThüringenForst –, weshalb sich die Frage des Eigentumsübergangs nicht stelle.**

Wenn ein Windrad genehmigt würde, bedürfe es für den erwähnten halben Hektar Land, auf dem das Windrad stehen solle, einer langfristigen Waldumwandlungsgenehmigung. Das sei ein normaler Verwaltungsakt, den die untere Forstbehörde erlasse. Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens würden die Zielstellungen unter Beachtung des Thüringer Waldgesetzes und der Pflicht, den Wald zu schützen, abgewogen. In jedem Fall sei dieser Eingriff auszugleichen.

Abg. Malsch interessierte, **wie lange die betreffenden Verfahren in der Vergangenheit bei Verpachtung zu anderen Zwecken bzw. bei Umnutzungsgenehmigungen im Durchschnitt gedauert hätten.**

Betreffs der Verpachtung sei gesagt worden, dabei handele es sich um einen normalen Verwaltungsakt; seines Wissens sei insoweit das TFM einzubinden, das selbst prüfe.

Herr Ripken sagte einleitend, nur für ThüringenForst sprechen zu können, und berichtete, ThüringenForst selbst sei Waldbesitzerin und nehme die hoheitlichen Aufgaben der unteren Forstbehörde wahr. Als untere Forstbehörde werde man gegenüber den Waldbesitzern tätig. Wenn es um Flächen von ThüringenForst gehe, müsse derselbe Verwaltungsakt gegen sie selbst in Gang gesetzt werden.

Die rechtlichen Grundlagen zum Grundstücksverkehr ergäben sich aus dem Thüringer Gesetz über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „ThüringenForst“. Die betreffenden Regelungen seien sehr restriktiv; bereits ab einer Grenze von 100.000 Euro sei ein geplanter Verkauf dem Haushalts- und Finanzausschuss vorzulegen. In dem hier angesprochenen Fall gehe es allerdings nicht um Verkauf. **Nur dann, wenn ein Grundbucheintrag erforderlich sei, wäre das betreffende Rechtsgeschäft für ThüringenForst genehmigungspflichtig.** Grundbuchwirksame Entscheidungen müssten vom Gewährträger – das sei das Finanzministerium – genehmigt werden. **Eine Verpachtung, die keinen Eintrag im Grundbuch erfordere, sei nicht genehmigungspflichtig.**

Abg. Henke verwies auf die Ausführungen zur Borkenkäferbefall und stellte dar, hierbei habe es sich um eine Katastrophe mit Ansage gehandelt. Ihm sei erinnerlich, dass bereits im Jahr 2016 absehbar gewesen sei, dass es zu einer Käferplage kommen werde. Damals seien Kapazitäten abgebaut worden. Man hätte anders verfahren müssen, das heiße damals handeln und aufbauen müssen, um zu verhindern, was drei Jahre später eingetreten sei.

Herr Ripken erläuterte, seit dem Jahr 1990 werde die Forstwirtschaft in Thüringen – in den alten Bundesländern schon länger – von einem durchgehenden Rationalisierungsprozess geprägt. Auf dem jetzigen Gebiet des Freistaats seien vor 30 Jahren bzw. zu DDR-Zeiten weit über 10.000 Mitarbeiter in der Forstwirtschaft beschäftigt worden. Außerdem habe es wesentlich mehr Waldarbeiter und Förster als jetzt gegeben. Ausschlaggebend dafür sei eine durchgehende Preis-Kosten-Schere. Seit Jahren würden die Löhne steigen. Das höchste Niveau des Holzpreises habe sich gerade einmal auf 90 Euro pro 1 Festmeter Fichte 2b belaufen und entspreche damit nominal betrachtet dem Holzpreis im Jahr 1955. Damals habe der Festmeterpreis 180 D-Mark betragen. Im Jahr 1955 sei es möglich gewesen, für 180 D-Mark einen Waldarbeiter 40 Stunden zu beschäftigen. Heute müssten 90 Euro wohl für 1,5 Stunden gezahlt werden. Das sei die erwähnte Preis-Kosten-Schere, was letztlich zu einem durchgehenden Rationalisierungsdruck für die Forstwirtschaft im Privat-, Kommunal- und Staatswald führe.

Bislang habe die Gesellschaft noch nicht entschieden, diesen Druck abzufangen, zum Beispiel über eine Flächenprämie. Es bestehe Handlungsdruck. Die Vertreter aller Waldbesitzarten hätten bislang kein Geld gefordert. Vielmehr wolle man die multifunktionalen Leistungen aus eigener Kraft erbringen; allerdings ändere sich gegenwärtig die Situation nachhaltig.

Er wisse nicht, ob die Borkenkäferplage eine Katastrophe mit Ansage gewesen sei. Man habe nicht aus Profitsucht und mit dem Ziel der Gewinnmaximierung abgebaut, sondern aus der

Notwendigkeit, ökonomisch zu überleben. Dieser Druck bestehe in der Thüringer Forstwirtschaft seit 30 Jahren.

Abg. Gottweiss hob auf die angesprochenen Ausgleichsmaßnahmen ab und meinte, diesbezüglich stelle sich die Frage nach der praktischen Umsetzbarkeit. **Bei Eingriffen in die Landschaft oder in die Umwelt seien grundsätzlich Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen notwendig. In sehr vielen Fällen würde so etwas über Ökokontos geregelt**, da Flächen fehlen würden, auf die man die Ausgleichsmaßnahmen lenken könne. Wenn argumentiert werde, dass Wald geopfert und dafür woanders Wald angepflanzt werde, stelle sich die Frage, auf welchen Flächen das geschehen solle, wie mithin Flächen zum Ausgleich geschaffen werden könnten.

Herr Ripken legte dar, Wald zu mehren, nicht nur zu erhalten, sei das Ziel laut Thüringer Waldgesetz und aller bisherigen Landesregierungen gewesen. Dabei komme man sehr schnell an seine Grenzen, wenn zum Beispiel ein privater Landbesitzer einen Acker oder ein Feld aufforsten wollte, weil dann die Vorrangfragen und andere Nutzungen relevant würden. Aufforstung sei schwierig, weil es viele Interessen gebe. **Wenn Wald in Anspruch genommen werde und eine Nutzungsartenänderung stattfinde, sei in gleicher Fläche Wald wieder aufzuforsten**. Nur wenn das nicht möglich sei, sei eine Walderhaltungsabgabe zu zahlen, die man dann für Schutzmaßnahmen für den Ausgleich des Eingriffs einzusetzen habe. Tatsächlich sei die Waldfläche in Thüringen in den letzten 30 Jahren größer geworden, allein schon durch Sukzession. Weil in den Mittelgebirgen weniger wirtschaftliche Flächen bewirtschaftet und viele Wiesen nicht gemäht worden seien, habe sich der Wald ausbreiten können.

Das Ökokonto – bekannt aus Hessen und Nordrhein-Westfalen – komme in Thüringen nicht zur Anwendung, sei aber für Anbieter wie ThüringenForst oder Waldbesitzer durchaus interessant. In Thüringen gebe es noch keine Fortentwicklung dahin gehend, dass Waldbesitzer Naturschutzleistungen als Ausgleich für Eingriffe anbieten könnten.

Vors. Abg. Tasch stellte fest, Herr Ripken habe während seines Vortrag im Wesentlichen von „wir im ThüringenForst“ gesprochen. Sie fragte, ob damit der Vorstand von ThüringenForst gemeint sei, der wisse, dass es im Jahr 2015 einen Windenergieerlass gegeben habe, laut dem ein 1-Prozent-Flächenziel gelte. Das Flächenziel in Thüringen erreiche man nicht, wenn Wald ausgeschlossen werde; das sei die seinerzeitige politische Entscheidung gewesen.

Sie bat Herrn Ripken, das Meinungsbild der Förster vor Ort darzustellen. Die Förster, mit denen sie gesprochen habe, würden die Hände heben und die Auffassung vertreten, dass es auf

keinen Fall Windräder im Wald geben dürfe; zugleich würden sie darauf verweisen, dass sie Beamte seien und sich aus diesem Grund neutral verhalten müssten.

Herr Ripken konstatierte, es werde hier sehr intensiv und kontrovers über die Thematik „Wind im Wald“ diskutiert, weil damit hochemotionale Fragen verbunden seien. Natürlich würde ein Großteil der Förster bei ThüringenForst sagen: „St. Florian, nicht in meinem Wald! Mache es woanders!“ Es sei nicht so, dass ein Förster gern irgendwelche Anlagen im Wald habe. Genauso wenig wolle er dort Mountainbikes, E-Bikes, Autos, Wanderer, Pilz- oder auch Hirschhornsucher sehen. Am liebsten sei ein Förster im Wald allein. Deshalb sei es absolut schlüssig, wenn Förster Windenergieanlagen ablehnen würden.

Die von ihm vorgetragene Sichtweise sei rational und nicht emotional basiert. Für diese könnten aber auch ökonomische Gründe sprechen, wenn zum Beispiel 40.000 Euro oder 50.000 Euro Waldpacht benötigt würden, um an anderer Stelle handeln zu können. Man habe versucht, möglichst rational zu entscheiden, wenngleich er sich sicher sei, dass der eine oder andere Förster Tränen vergießen würde, wenn im Staatswald oder in seinem Revier ein Windrad entstünde.

– **Herr Spinner, Waldbesitzerverband für Thüringen e. V., Zuschrift 7/292**, legte eingangs dar, dass der Waldbesitzerverband Thüringen e. V. den Antrag auf Änderung von § 10 des Thüringer Waldgesetzes ablehne. Die derzeitige Situation in Thüringens Wäldern stelle sich laut den Erhebungen von ThüringenForst so dar, dass infolge der letzten drei Dürrejahre etwa 30.000 Hektar Kahlfäche entstanden seien. Damit sei Thüringen im bundesweiten Vergleich das am zweitstärksten betroffene Land nach Nordrhein-Westfalen. Diese Flächen wieder aufzuforsten, wäre für den Staat, die Gesellschaft sowie die Waldbesitzer eine der größten Herausforderungen seit dem letzten Weltkrieg.

Über Sukzession werde eine Kahlfäche wieder bewaldet. Dies sei eine Frage der Zeit. In den Bereichen, in denen die Fichte vorherrsche, wo sie aber mit hoher Wahrscheinlichkeit aufgrund des zu geringen Niederschlags keine Zukunft habe, stelle sich die Frage, wie man damit umgehe. Dies betreffe insbesondere die unteren und mittleren Lagen, wo die Fichte bereits jetzt am meisten ausfalle. Wenn hier auf eine Naturverjüngung gesetzt werde, bestehe die nächste Generation nicht mehr zu 100 Prozent aus Fichte, sondern etwa zu 80 Prozent aus Fichte und zu 20 Prozent aus Birke. Es wäre jedoch nicht der zukunftsfähige, klimaresiliente Wald, den man eigentlich anstrebe. Ohne Investitionen, einen aktiven Waldumbau und einen entsprechenden Schutz der Pflanzen, damit sie nicht verbissen würden, könne dieses Ziel nicht erreicht werden. Hierfür seien sowohl Initiative als auch finanzieller Aufwand erforderlich.

Dem gegenüber stehe der immense Schaden, der zu einem dramatischen Holzpreisverfall geführt habe. In den letzten drei Jahren sei der Holzpreis bei der Hauptbaumart Fichte, mit der die meisten Forstbetriebe ihre Umsätze generierten, um circa 70 Prozent eingebrochen. Zum Teil reichten die Erlöse nicht einmal mehr aus, um die Kosten der Schadholzbeseitigung zu decken. Diese Erlöse würden jedoch dringend benötigt, damit der Waldumbau finanziert werden könne. Mittelfristig werde dies den Forstbetrieben – egal ob staatlich, kommunal oder privat – nicht mehr möglich sein, da sie die Gesamtinvestitionen nicht mehr aus den Holzträgen tragen könnten. Die Forstbetriebe benötigten deshalb dringend alternative Einkommensquellen, um die notwendigen Aufgaben zu stemmen.

Es sei aus den bisherigen Stellungnahmen hervorgegangen, dass es auch ein gesamtgesellschaftliches Interesse und eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung gebe, dass diese Aufgaben erfüllt würden. Es seien die Ökosystem- und Infrastrukturleistungen gelobt und es sei auf die Bedeutung für die Artenvielfalt, auf die Kohlenstoffbindung des Waldes, den Boden- und den Wasserschutz sowie auf die Erholungsleistung für den Menschen hingewiesen worden. Es sei aber auch zu berücksichtigen, dass sich 42 Prozent der Waldflächen in Privatbesitz befänden. Die Privatwaldbesitzer erhielten keine finanzielle Unterstützung dafür, dass sie diese Aufgaben erfüllten. Sie hätten dies bislang durch den Holztertrag mitfinanzieren können. Ebenso gebe es keine entsprechenden Honorierungsmöglichkeiten für die genannten Ökosystemleistungen. Es handele sich hierbei auch um Mehraufwendungen, da diese Leistungen nicht der Wald per se, sondern vorrangig der bewirtschaftete Wald erbringe. Deutschland nehme mit rund 350 Vorratsfestmetern pro Hektar eine Spitzenposition in Europa bei den Holzvorräten ein. Diese hohen Vorräte gebe es nicht trotz, sondern wegen der Bewirtschaftung der Wälder. Diese Leistungen, die der Waldbesitzer erbringe, sollten seines Erachtens in irgendeiner Form honoriert werden. Sobald sich hierfür eine Möglichkeit biete, sollte diese nicht per se verboten werden. Die Verpachtung von Flächen für die Windenergie wäre eine solche Möglichkeit, die Leistungen zu honorieren.

Für die Errichtung einer Windenergieanlage sei ein Flächenentzug von etwa 0,5 bis 0,6 Hektar erforderlich. Die bestehenden Kahlflächen könnten dabei durchaus in den Blick genommen werden, sofern sie die Zulassungsbedingungen erfüllten. Es sollte zumindest die Möglichkeit bestehen, einen kleinen Teil dieser Kahlflächen nach sorgfältiger Prüfung für die Errichtung von Windenergieanlagen zu nutzen. Hierfür seien auch Auflagen wie die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für den Anlagenbetreiber erforderlich.

Herr Spinner führte weiterhin aus, dass ihm bewusst sei, dass von Windenergieanlagen auch ein negativer Einfluss auf das Ökosystem, insbesondere auf Vögel, Insekten und Fledermäuse, ausgehe. Durch ein intelligentes Management und durch eine geeignete Standortfindung könnte dieser negative Einfluss seiner Einschätzung nach aber minimiert werden. Die Kommunen könnten über Steuereinnahmen an den Erträgen partizipieren. Auch die Bürger und benachbarte Grundstücksbesitzer könnten in Form von Energiegenossenschaften beteiligt werden. Derartige Modelle gebe es bereits in anderen Ländern. Das Wegenetz könne für die Waldbewirtschaftung und die Waldbrandvorsorge sowie für touristische Zwecke als Rad-, Wander- und Reitwege genutzt werden. Die Kranstellflächen könnten perspektivisch, sofern sie nicht zurückgebaut würden, als Holzlagerplätze genutzt werden. Außerdem bestehe die Möglichkeit der Wertschöpfung in der Region, wenn Firmen am Bau sowie an der Wartung und Erhaltung dieser Anlagen beteiligt würden.

Dass Windenergieanlagen im Wald möglich seien, zeigten die Erfahrungen aus anderen Bundesländern. Laut Erhebungen der Fachagentur Wind gebe es in Deutschland bereits 1.854 Windenergieanlagen im Wald. In Rheinland-Pfalz sowie in Hessen seien es jeweils rund bzw. über 400 Anlagen. Vor diesem Hintergrund spreche sich der Waldbesitzerverband Thüringen e. V. gegen ein generelles Verbot der Nutzungsartenänderung des Waldes für den Bau von Windenergieanlagen aus, da dies ein generelles Verbot von Windenergieanlagen im Wald bedeute. Die Freiheit des Eigentums sollte im Vordergrund stehen. Das bedeute, dass jedem Eigentümer und jeder Eigentümergemeinschaft die Möglichkeit erhalten bleiben sollte, über die Nutzung seines Eigentums selbst entscheiden zu können. In entsprechenden Vorranggebieten müsse der Eigentümer auch in Abstimmung mit lokalen Interessengruppen die Entscheidung für oder gegen Windenergieanlagen treffen können. Es gebe auch in Thüringen Kommunen, die sich nicht gegen die Errichtung von Windenergieanlagen stellten. Diesen dürfe nicht per Gesetz die Möglichkeit genommen werden, Windenergieanlagen zu errichten. Dies würde seines Erachtens einer Bevormundung gleichkommen und zu einer Einschränkung der Eigentumsrechte führen. Zudem stellten Windenergieanlagen eine gute Einnahmemöglichkeit für Waldbesitzer dar. Insofern sehe der Waldbesitzerverband Thüringen e. V. keinen Grund, ein generelles Verbot per Gesetz auszusprechen.

Abg. Malsch äußerte, dass die Stellungnahme den Kernpunkt seines Erachtens genau getroffen habe. In den letzten Jahrzehnten hätten sich die Argumente in den Diskussionen deutlich geändert. Seinerzeit seien es die Grünen gewesen, die Infrastrukturprojekte verzögert und zum Teil verhindert hätten, indem sie jede Möglichkeit genutzt hätten, auf eine dort lebende Vogel- oder Kleintierart hinzuweisen. Heute sei es seine Fraktion, die sage, dass genau geprüft werden müsse, ob es sich um eine nachhaltige oder um eine wirtschaftliche Komponente

handele. In diesem Zusammenhang habe man bereits seit Längerem die Möglichkeit einer **CO₂-Bindungsprämie** ins Gespräch gebracht. Thüringen sei das einzige grüne Herz Deutschlands. Dies dürfe nicht vergessen werden. Daher müsse man genau schauen, ob im Rahmen des wirtschaftlichen Wandels unter dem Fokus der Klimaneutralität tatsächlich der Wald umgewidmet und umgestaltet oder ob nicht die gesellschaftliche Anerkennung gestärkt werden sollte. Vor diesem Hintergrund sei er dankbar für die Ausführungen, da ihnen auch zu entnehmen gewesen sei, dass die Verpachtung von Waldflächen für Windenergieanlagen nicht notwendig wäre, wenn Einigkeit darüber herrsche, dass der Gesellschaft die mit dem Wald verbundene Gemeinwohlleistung derart von Bedeutung sei, dass ein wirtschaftlicher Ausgleich für die Waldbesitzer geschaffen werde. Dann wäre es auch nicht notwendig, anhand von Windhöflichkeiten auch für Thüringer Standorte eine Wirtschaftlichkeit zu prognostizieren. Durch die **CO₂-Bindungsprämie** könnte an der Stelle der notwendige wirtschaftliche Ausgleich für die Aufgaben der Waldbesitzer erfolgen, was sich die Gesellschaft seines Erachtens auch leisten müsse. Er fragte, ob die Debatte über Windenergieanlagen im Wald nicht mit einer solchen **CO₂-Bindungsprämie** beendet werden könne.

Herr Spinner erklärte, dass er hierüber lediglich spekulieren könne. Wenn es gelinge, den finanziellen Druck zu nehmen, dann würde seiner Einschätzung nach auch das Interesse der Privatwaldbesitzer zurückgehen, ihre Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen umzuwidmen. Er halte es aber auch nicht für richtig, ein solches Horrorszenario zu zeichnen, dass in den Thüringer Wäldern unzählige Windräder gebaut würden, wenn das Gesetz nicht geändert werde. Als Verband stehe man vor der schweren Aufgabe, die zum Teil sehr unterschiedlichen Interessen der Privatwaldbesitzer zu vereinen. Ein Teil der Waldbesitzer fordere vehement, dass ein solches Verbot von Windenergieanlagen im Wald ausgesprochen werde, andere sprächen sich hingegen deutlich dagegen aus. Er könne sich aber nicht vorstellen, dass alle Privatwaldbesitzer losgehen würden und Windenergieanlagen in ihren Wäldern errichten ließen. Die Änderung des Gesetzes würde hingegen den Waldbesitzern, die dies wollten, diese Möglichkeit nehmen.

Ob eine solche Honorierung der CO₂-Bindungsleistung ausreiche, um die Debatte zu beenden, hänge auch davon ab, welche Kriterien damit verbunden seien und welche Gegenleistungen die Politik dafür fordere. Er glaube nicht, dass die Waldbesitzer einen Betrag X fürs Nichtstun erhielten. Er halte dies für illusorisch. **Diese Kriterien und Gegenleistungen wären dann maßgeblich dafür verantwortlich, ob der Waldbesitzer eine mögliche CO₂-Bindungsprämie in Anspruch nehmen wolle oder nicht.** Aus diesem Grund lasse es sich nur schwer prognostizieren, wieviel Geld tatsächlich beim Waldbesitzer ankomme und ob

die Anforderungen gegebenenfalls derart hoch seien, dass der Waldbesitzer seine Waldflächen doch lieber für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung stellen wolle.

Insgesamt denke er aber schon, dass die Senkung des finanziellen Drucks auch dazu führe, dass das Interesse an Windenergieanlagen im Wald abnehme. Wenn der Waldbesitzer dieselben Erlöse aus dem Holzverkauf oder einer anderen Leistung erziele, werde er sich nicht für eine Windenergieanlage entscheiden.

Abg. Henke teilte mit, er sei selbst Waldbesitzer. Er habe seither immer schauen müssen, wie er allein die Aufgaben bewältigen könne, und er habe in der Zeit gut verfolgen können, wie sich der Borkenkäfer immer weiter ausgebreitet habe. Es sei seinerzeit eine politische Entscheidung gewesen, mit deren Auswirkungen man heute leben müsse. Er sei nach wie vor überzeugt, dass man heute nicht über diese Kalamitätsflächen hätte sprechen müssen, wäre schon früher ein Einschreiten erfolgt.

Abg. Bergner sagte, wenn die Ausführungen zur Freiheit des Eigentums übertragen würden, wäre die Freiheit auch dann beeinträchtigt, wenn der Eigentümer im Außenbereich bzw. im Wald kein Eigenheim, keine Industrieanlage etc. errichten könnte. Hierzu bat er um ergänzende Einschätzung.

Herr Spinner erklärte, dem Wald würden aufgrund des Gesetzes ohnehin sehr strenge Restriktionen auferlegt. Es gebe ein allgemeines Betretungsrecht, jeder dürfe im Wald Fahrrad fahren, reiten, Pilze und Heidelbeeren sammeln etc. An diese Vorgaben hätten sich die Waldbesitzer bereits gewöhnt und sie akzeptierten sie, da sie damit seit jeher umzugehen hätten. Sie seien gewissermaßen mit dieser Einstellung zum Wald sozialisiert, die in Deutschland heute vorherrsche. Insofern würde ein Waldbesitzer nicht auf die Idee kommen, ein Eigenheim in seinem Wald errichten zu wollen. Er halte dies insoweit für keine wirkliche Einschränkung, dass der Waldbesitzer kein Eigenheim in seinem Wald errichten könne. Für manche Waldbesitzer gebe es nun aber die Möglichkeit, eine Windenergieanlage in ihrem Wald zu errichten und damit erhebliche Einnahmen zu generieren. Diese Möglichkeit würde zumindest ein Teil der Waldbesitzer gern wahrnehmen.

Abg. Bergner erkundigte sich weiterhin, ob davon ausgegangen werden könne, dass die zuvor bereits als Obergrenze benannten 100 Windenergieanlagen in den Thüringer Wäldern tatsächlich dafür sorgen könnten, dass sämtliche finanziellen Probleme der Waldbesitzer gelöst werden könnten, worauf **Herr Spinner** antwortete, dass mit der Errichtung von Windenergie-

anlagen in den Wäldern allein die Probleme der Forstwirtschaft in Thüringen nicht gelöst werden könnten. Dies sei jedem klar. Er glaube jedoch nicht, dass es die richtige Lösung wäre, allen Waldbesitzern den Bau von Windenergieanlagen im Wald nur deswegen zu verbieten, weil es einige nicht machen könnten. Er halte es deshalb für richtig, denen die Möglichkeit offen zu lassen, die sie nutzen könnten.

Abg. Hoffmann sagte, im Rahmen der heutigen Anhörung sei auch darauf verwiesen worden, dass durch die Zufahrtswege für den Transport von Bauteilen für die Windenergieanlagen neue Angriffspunkte für den Wind geschaffen würden. Sie fragte, ob man damit nicht auch Gefahr laufe, dass neue Kalamitätsflächen entstünden, die dann wiederum für die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen infrage kämen.

Herr Spinner wies zunächst darauf hin, dass ihm von den Windenergieanlagen in Brandenburg bekannt sei, dass im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald gute Wege gebaut worden seien, die von den Menschen gern zum Wandern und zum Radfahren genutzt würden. Die Kurvenbereiche, in denen besonders viel Wald weggenommen werden müsse, würden anschließend auch wieder aufgeforstet. Ob eine zusätzliche Angriffsfläche entstehe, hänge maßgeblich von der Hauptwindrichtung ab. Dennoch lasse sich nicht abstreiten, dass diese breiteren Schneisen in den Waldflächen unter Umständen eine Angriffsfläche für den Wind darstellen könnten. Es sei aber auch zu bedenken, dass bei jeder Durchforstung ein Gassennetz mit Abständen von 20 Metern geschaffen werde, das zu einer Destabilisierung des Waldbestands führe. Es lasse sich insoweit feststellen, dass es ein Restrisiko gebe, welches aber auch bei den regulären Bewirtschaftungsmaßnahmen bestehe.

– **Herr Gniechwitz, Thüringischer Landkreistag, Zuschrift 7/336**, führte einleitend aus, Stellungnahmen des Thüringischen Landkreistags beständen aus drei Komponenten: aus einer fachlichen Bewertung des Gesetzentwurfs auf Basis der Rückmeldung aus den Fachbehörden der Landratsämter, aus einer rechtlichen Bewertung bei der die Schlüssigkeit des Gesetzentwurfs betrachtet werde, was primär von der Geschäftsstelle erarbeitet werde, und einer politischen Bewertung, die in der Regel durch die Hausleitungen der Landratsämter bzw. die Landräte im Präsidium des Thüringischen Landkreistags erfolge.

Bezüglich der politischen Bewertung, die nicht in der schriftlichen Stellungnahme in Zuschrift 7/336 enthalten sei, teilte er mit, dass das Präsidium am 11.09.2020 nach der Abgabe der schriftlichen Stellungnahme unter Vorbehalt einer abschließenden Beschlussfassung durch die Gremien des Thüringischen Landkreistags die Stellungnahme einstimmig genehmigt habe, Änderungsbedarf habe nicht bestanden.

Zur fachlichen und rechtlichen Bewertung des in Rede stehenden Gesetzentwurfs verwies er auf die schriftliche Stellungnahme in Zuschrift 7/336. Er informierte darüber, dass die fachlichen Stellungnahmen aus den Landratsämtern insbesondere aus den unteren Umwelt- und Naturschutzbehörden stammten. Dort bestehe das einhellige Meinungsbild, dass der Gesetzentwurf in Drucksache 7/62 zu befürworten sei. **Neben dem Artenschutz sei dabei auf die mit der Errichtung von Windenergieanlagen verbundenen Eingriffe in den Boden- und den Wasserhaushalt abgestellt worden. Aus regionalplanerischer Sicht sei der Gesetzentwurf ein schlüssiger Ansatz. Es entstünden harte Tabuzonen, womit die entsprechenden Waldbereiche in der Regionalplanung nicht mehr der Ausweisung von Vorrangflächen zugänglich seien.**

Zum Thema „Kalamitätsflächen“ sagte er, dass hinsichtlich der Ausweisung von Windvorrangflächen in Thüringen Missverständnisse bestünden. In den Regionalplänen würden Vorrangflächen mit Ausschlusswirkung an anderer Stelle ausgewiesen. Das bedeute, die Regionalen Planungsgemeinschaften würden Vorrangflächen ausweisen, auf denen Windenergieanlagen errichtet werden könnten, an anderer Stelle seien Windenergieanlagen damit unzulässig. **De facto sei nicht möglich, Windenergieanlagen auf Kalamitätsflächen zu lenken, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Regionalpläne nicht bekannt seien.** Vor dem Hintergrund der Fortschreibung der Regionalpläne sei es nicht möglich, heute vorherzusagen, wo in fünf oder zehn Jahren Kalamitätsflächen lägen. **Die Steuerungswirkung der Regionalpläne bewirke, dass auch in zehn oder 15 Jahren nur dort Windenergieanlagen errichtet werden können, wo es der Regionalplan vorsehe. Ein kurzfristiges Lenken von Windenergieanlagen auf Kalamitätsflächen sei daher nicht möglich. Das Vorhaben, Kalamitätsflächen für die Windenergieerzeugung im Wald zu nutzen, sei mit dem aktuellen System der Ausweisung von Vorrangflächen mit Ausschlusswirkung an anderer Stelle nicht vereinbar.**

Eine weitere Rückmeldung aus den Landratsämtern und von den unteren Naturschutzbehörden betreffe den Hinweis, dass es sich bei Kalamitätsflächen um geschädigten Wald handele. **Die Priorität sollte darauf liegen, den Wald in all seinen Funktionen wiederherzustellen und nicht die Schäden durch die Errichtung von Anlagen zu vertiefen.**

Zur rechtlichen Bewertung des vorliegenden Gesetzentwurfs führte er aus, dass dieser für tragfähig gehalten werde. Bezüglich des Themas „Kompetenzen“ habe er den vorangegangenen Ausführungen von Prof. Dr. Maslaton nicht in allen Punkten juristisch folgen können. Die in Sachsen-Anhalt geltende Regelung sei kompetenzrechtlich nie angegriffen worden und

habe einen fast identischen Wortlaut. In Sachsen-Anhalt und in Schleswig-Holstein fänden die entsprechenden Regelungen in der Regionalplanung Anwendung.

Bei dem Aspekt der Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht und dem Einwand, dass mit dem Verbot der Nutzung von Waldflächen für die Windenergieerzeugung ein Gegensatz zu den Zielsetzungen auf Bundesebene geschaffen werde, gab Herr Gniechwitz zu bedenken, dass Thüringen nicht 70 Prozent, sondern 30 Prozent Waldflächen habe. **Es werde nicht der Windenergieausbau in Thüringen verhindert, es würden 30 Prozent der Fläche aus dem Windenergieausbau herausgenommen. Dabei handele es sich um Flächen, die schon heute nicht für Windenergieerzeugung genutzt würden.**

Er führte des Weiteren unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtags zu der Frage der Verhältnismäßigkeit aus, **dass bezüglich des Eingriffs in das Grundrecht auf Eigentum gemäß Artikel 14 GG, wovon insbesondere Privatwaldbesitzer betroffen seien, eine verhältnismäßige Regelung gefunden werden müsse. Er gab zu bedenken, dass sich ein Großteil des Waldes in öffentlichem Besitz befinde und von dieser Thematik daher nicht betroffen sei. Es sei allgemeine Rechtsauffassung, dass sich die öffentliche Hand nicht auf Grundrechte berufen könne.**

Abg. Dr. Lukin nahm Bezug auf den Hinweis, dass aufgrund der derzeitigen Inkompatibilität der Systematik der Ausweisung von Windvorranggebieten mit dem Vorhaben, Kalamitätsflächen für die Windenergieerzeugung oder andere Nutzungen einzusetzen, eine andere Lösung gefunden werden müsse und äußerte Verständnis für den Wunsch, Kalamitätsflächen schnell wieder aufzuforsten oder anderweitig im naturschutzfachlichen Sinne zu nutzen. Sie interessierte vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die Größe der in Rede stehenden Flächen von 28.000 Hektar, ob die Landratsämter dann auch einen Beitrag dazu leisten könnten und welche Möglichkeiten gesehen würden, diese fachliche Expertise zumindest in Ansätzen umzusetzen.

Herr Gniechwitz antwortete, dass die unteren Naturschutzbehörden fachlich unterstützend tätig werden könnten. Landratsämter seien für die Bewirtschaftung des Waldes und für die Herstellung und Wiederaufforstung von Wald nicht zuständig. Landkreise seien nur in sehr geringem Umfang Waldbesitzer und insofern fast gar nicht betroffen. Infolge dessen hätten die Landkreise kaum Einfluss auf die Bewirtschaftung und Wiederaufforstung des Waldes.

Bezüglich der Systematik der Regionalplanung im Zusammenhang mit Kalamitätsflächen erläuterte er, dass aus dem Landesentwicklungsplan abgeleitet der jeweilige Regionalplan erstellt werde. **Die Regionalpläne enthielten verpflichtend ein Kapitel zur Windenergie. Darin würden Windvorranggebiete mit einer Ausschlusswirkung an anderer Stelle festgelegt. In anderen Bereichen des Regionalplans dürften keine Windenergieanlagen errichtet werden. Sollte außerhalb dieser Systematik auf Kalamitätsflächen für die Windenergienutzung oder andere Nutzungsarten zugegriffen werden, bedeute dies, auf das Steuerungselement des Regionalplans zu verzichten. Derzeit werde daran gearbeitet, dort, wo die Regionalpläne die Steuerungswirkung noch nicht wiederhätten, diese wiederherzustellen. Es bestehe Einigkeit darüber, dass die Steuerungswirkung der Regionalpläne dringend benötigt werde. Es sei nur eines von beidem möglich: Entweder die Steuerungswirkung der Regionalpläne bleibe erhalten oder die Errichtung von Windkraftanlagen sei im Außenbereich grundsätzlich zulässig bzw. baurechtlich privilegiert.**

Abg. Gottweiss wies darauf hin, dass die Regionalplanung vorsehe, Windvorrangflächen so auszuweisen, dass substanziell Raum geschaffen werde. Er erbat eine Einschätzung zu dem zuvor angesprochenen Problempunkt, dass der Windenergieausbau in Thüringen nicht mehr möglich sei, wenn der Wald vor der Windenergienutzung geschützt werde.

Herr Gniechwitz legte dar, wenn der Gesetzentwurf in Drucksache 7/62 wie vorliegend beschlossen werde, was der Thüringische Landkreistag befürworte, bedeute dies, dass der Wald im Rahmen der Regionalplanung eine harte Tabuzone sei. Bei der Erstellung eines Regionalplans, in dem Vorranggebiete ausgewiesen werden müssen, könnte auf diese Flächen nicht mehr zugegriffen werden. Dies bedeute nicht, dass in Thüringen kein Windenergieausbau mehr erfolgen könne. Im Rahmen der Regionalplanung seien dann andere Flächen hierfür zu verwenden, was dann vornehmlich Flächen im Offenland betreffen werde.

Der Windkraft substanziell Raum zu verschaffen, könne der Gesetzgeber hier definieren. Die Regionalplanung habe der Windkraft in dem rechtlichen Rahmen, der ihr gesetzt ist, substanziell Raum zu verschaffen. Werde der Wind aus den entsprechenden Flächen herausdefiniert, sei dies möglich und auch kompetenzrechtlich mit Blick auf den Bund unproblematisch.

Zu der Feststellung, dass die Landkreise im Regelfall für die Eingriffsausgleichbilanzierung bei Eingriffen im Forst nicht zuständig seien, interessierte **Abg. Bergner**, ob nicht zutreffe, dass

für die im Wald in der Regel gegebene höhere Biotopwertigkeit entsprechende höherwertige Ausgleichsflächen zu schaffen seien als für intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen, wodurch der Druck auf landwirtschaftliche Flächen erhöht werde.

Herr Gniechwitz bestätigte, dass es dazu kommen könne. Dieses Problem entstehe immer, wenn die unteren Naturschutzbehörden Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in die Natur an anderer Stelle anordnen müssten, wenn an der Stelle, an der der eigentliche Eingriff erfolge, kein Ausgleich möglich sei. Zum Abwägungsprozess im Einzelnen könne er keine weitere Auskunft geben. Die unteren Naturschutzbehörden hätten darauf hingewiesen, dass ein Eingriff in das sehr komplexe Ökosystem Wald hinsichtlich der speziellen Bodenverhältnisse, der mikroklimatischen Verhältnisse, der als System existierenden Flora und Fauna stets schwer nachzubilden und damit auszugleichen sei.

- Herr Hummel, Bundesverband der WindEnergie (BWE), Landesverband Thüringen, Zugschrift 7/351, führte aus, der BWE lehne den vorliegenden Gesetzentwurf prinzipiell ab. Der deutliche Ausbau aller erneuerbaren Energien sei eine der wichtigsten Säulen des Klimaschutzes zur Eindämmung der Folgen der Klimaerwärmung.

Auch in anderen Bundesländern, in denen CDU oder FDP in Regierungsverantwortung seien, finde ein sehr deutlicher Ausbau von Windenergie im Wald statt und würden verstärkt Flächen für Windenergie freigegeben. **In Hessen seien bspw. das Landesentwicklungsprogramm und das Landesplanungsgesetz entsprechend angepasst und ganz konkrete Festlegungen getroffen worden. Hier sei bspw. formuliert worden, dass eine Inanspruchnahme von Waldflächen wegen der Vielzahl der Funktionen und aufgrund des hohen öffentlichen Interesses nur dann erfolgen solle, wenn für die angestrebte Nutzung außerhalb des Waldes keine geeigneten Flächen oder Alternativen vorhanden seien. Dabei solle die Waldinanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden.**

Die Regelungen in Hessen oder Baden-Württemberg böten sehr wohl eine Möglichkeit, einen geordneten und geregelten Ausbau von Windenergie auch im Wald zu ermöglichen, ohne dass dabei auf wichtige Grundprinzipien verzichtet werde.

Flächen von Vorranggebieten seien nicht mit Rodungsflächen gleichzusetzen. Gerade bei den emotionalen Diskussionen vor Ort müsse hier präzise definiert werden.

Waldbesitzer und Forstbetriebe könnten durch die Anlagen Einnahmen generieren. Für Forstleute seien dies klar kalkulierbare Einnahmen für die nächsten 20 bis 25 Jahre. Für diesen

Zeitraum hätten die Forstleute somit auch die Möglichkeit, insbesondere eine klimagerechte Umgestaltung des Waldes und eine zügige Wiederaufforstung von geschädigten Flächen durchzuführen.

Die im Gesetzentwurf formulierte Begründung, dass Windenergie zu erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Waldes führe und diesen massiv schädige, halte der BWE für fachlich falsch. Auf die detaillierten schriftlichen Ausführungen dazu sei zu verweisen.

Mit der Verabschiedung des Thüringer Klimagesetzes sei festgelegt worden, dass in Thüringen 1 Prozent der gesamten Landesfläche für die Nutzung von Windenergie bereitgestellt werden solle. Es sei richtig, dass dies ein politisches Ziel sei, allerdings liege Thüringen im Vergleich zu anderen Bundesländern mit diesem Ausbauziel sehr weit hinten. Die bundesweiten Ziele von 65 Prozent erneuerbarer Energie im Stromsektor und die Ziele aus dem Pariser Klimaabkommen seien mit dem Thüringer 1-Prozent-Ziel nicht erreichbar. Bundesweite Untersuchungen gingen davon aus, dass 2 bis 2,3 Prozent der Bundesfläche für die Nutzung von Windenergie nötig wären, um die Ziele erreichen zu können. **Würde man in Thüringen die 34 Prozent der Waldfläche für den Ausbau der Windenergie herausnehmen, müssten entsprechend im Offenland mehr Fläche für Windenergie ausgewiesen und Windanlagen näher an die Ortschaften gebaut werden. Mit den geforderten Mindestabständen von 1.000 Metern zu Wohnbebauung komme man zu großen Windparks auf großen Flächen und damit zu Umzingelungseffekten.**

Auch Bayern verfüge diesbezüglich über eine Ausnahmeregelung. Wenn die Gemeinde vor Ort dies wolle, könne sie von den Vorgaben abweichen. Mit dem vorliegenden Thüringer Gesetzentwurf werde den Gemeinden dies nicht ermöglicht.

Bezüglich der Waldumwandlungsgenehmigung führte Herr Hummel aus, es werde bisher immer von einer dauerhaften Umwandlung gesprochen. **Im Waldgesetz von Baden-Württemberg gebe es bspw. eine klare Regelung zu einer zeitlich befristeten Umwandlungsgenehmigung. Damit würden die Flächen nicht dauerhaft entzogen, sondern es könne im Genehmigungsverfahren bspw. für die Dauer der Nutzung der Anlage eine zeitlich befristete Waldumwandlungsgenehmigung erteilt werden, die an ganz klare Bedingungen geknüpft sei.**

Nach aktuellen Aussagen sei von etwa 120 bis 150 zu bauenden Windanlagen modernster Bauart in Thüringen auszugehen.

Forstflächen seien weitgehend unbesiedelt oder siedlungsfern und bildeten somit naturgemäß Standorte mit hohem Anwohnerschutz, da der Bewuchs zum einen sichtserschattend wirksam sei und zum anderen Geräusche dämpfe. Dies sei in verschiedenen visualisierten Projekten dargestellt worden.

Das Beispiel des Einflusses der WKA auf die wasserführende Schicht im Karstgebiet sei seines Erachtens eine regionale Besonderheit. Im Rahmen der notwendigen Umweltverträglichkeitsprüfung müsse aber auf die verschiedenen Schutzgüter detailliert eingegangen und teilweise Gutachten dazu erstellt werden. **Es sei nicht anzunehmen, dass in Thüringen eine Anlage genehmigt werde, die nicht ganz klar nachweise, dass es keine entsprechend negativen Einflüsse gebe.** Selbst in der Bauphase würden Bodengutachter die Einhaltung der Annahmen prüfen.

Der vorliegende Gesetzentwurf nehme aus Sicht des BWE sowohl den kommunalen als auch den privaten Waldbesitzern die Möglichkeit, zusätzliche Einnahmen zu generieren.

Im Folgenden bezog sich Herr Hummel auf Ausführungen in der heutigen Anhörung. Nach seiner Ansicht sollte man endlich von der Aussage, dass kein vitaler Baum gefällt werden solle, wegkommen. Jedem hier sei bewusst, wie dieser Satz gemeint gewesen sei, es solle nicht großflächig gesunder Wald gefällt werden. Nahezu jedes Infrastrukturvorhaben sei mit entsprechenden Rodungsmaßnahmen behaftet; entsprechende Ausgleichsmaßnahmen seien vorgesehen.

Auch das Thema „Profitgier“ werde nur einseitig betrachtet.

Bezüglich der angesprochenen Waldbrandgefahr verwies Herr Hummel darauf, dass er seit über 30 Jahren aktiver Feuerwehrmann sei und viele Waldbrände mitgemacht habe. Nur ein sehr, sehr kleiner Teil der Waldbrände sei tatsächlich auf Windanlagen zurückzuführen, was dann natürlich entsprechend große Auswirkungen haben könne.

Der Aussage, dass alle Förster gegen WKA im Wald seien, könne so nicht zugestimmt werden. Bisher habe man mit den Förstern im Gespräch einen gangbaren Weg gefunden.

Der Vertreter des Landkreistags habe in seinen Ausführungen zur Regionalplanung und zum Repowering auf das geltende Recht verwiesen. Dies bedeute aber nicht, dass diese Regelungen für immer so Bestand hätten; Änderungen im Landesplanungsgesetz, Ausnahmeregelungen etc. seien jederzeit möglich.

Abg. Bergner fragte, ob bei dem erwähnten hessischen Vorbild solche Flächen wie der Kaufunger Wald und der Reinhardswald gemeint gewesen seien.

Bezüglich der Nutzungsbefristung auf 25 Jahre verwies er darauf, dass die Notwendigkeit des Baus von WKA mit dem entsprechenden Bedarf an Energie begründet werde. Zu fragen sei, ob dann nach 25 Jahren dieser Energiebedarf nicht mehr bestehe.

Zudem erbat er Einschätzungen zur Höhe des sächlichen und ökologischen Schadens bei einem Waldbrand gegenüber dem Brand auf einer intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche.

Herr Hummel äußerte zu den Flächen in Hessen, dass ihm diese zwar aus den Nachrichten bekannt seien, er sich aber nicht direkt auf die Flächen beziehen könne.

Bezüglich der Deckung des Energiebedarfs könnten in den nächsten 25 Jahren entsprechende neue technische Möglichkeiten entwickelt werden. Windenergie könne insofern vielleicht eine Übergangslösung für die nächsten 25 Jahre sein. Mit dem Ausstieg aus der Atomkraft und der Kohle bestehe aber bereits aktuell ein Energieproblem.

Ein Brand in einem Waldgebiet habe in der Tat einen höheren ökologischen Schaden als ein Flächenbrand. Laut Statistik seien Brandursache aber eher Forstmaschinen oder Blitzeinschläge als WKA.

Abg. Gottweiss sagte, zum Thema „Repowering“ habe seine Fraktion **einen Vorschlag bezüglich der Kommunen unterbreitet. Danach sollte den Kommunen in den Bereichen mit Vorrangflächen und genehmigten Anlagen mehr Handlungsspielraum zur Ergänzung der Regionalpläne eingeräumt werden.** Hierzu liefen auch entsprechende Gespräche. **Je mehr Möglichkeiten beim Repowering und in akzeptierten konfliktarmen Bereichen geschaffen würden, umso weniger müsse über konfliktreiche Bereiche wie den Wald geredet werden.**

Er fragte, wie die Vorrangflächen im Rahmen der Regionalplanung rein praktisch auf die Kalamitätsflächen gelenkt werden sollen.

Herr Hummel äußerte, mit dem derzeitigen steifen System der Regionalplanung sei eine Umlenkung in dieser Form nicht möglich. Eine Möglichkeit sei die Schaffung von Ausnahmetatbeständen, sodass zum Beispiel bestimmte Bereiche mit Kalamitätsflächen als sogenannte Weißflächen aus der Regionalplanung herausgenommen werden. Dort könnte dann im Rahmen von normalen Genehmigungsverfahren auf entsprechende Situationen reagiert werden. Weiterhin seien sogenannte Zielabweichungs- oder Planänderungsverfahren möglich, die allerdings relativ aufwendig seien.

Auf die Frage der **Abg. Hoffmann**, wie der BWE den Menschen im Land erklären wolle, dass 34 Prozent Waldfläche für den Ausbau der Windenergie herausgenommen werden, stellte **Herr Hummel** klar, dass diese nur herausgenommen würde, wenn der Gesetzentwurf wie vorliegend beschlossen würde. Die 34 Prozent seien der Waldanteil in Thüringen und könne dann nicht beplant werden.

Bezüglich der von **Abg. Hoffmann** aufgeworfenen Frage der Schlechterstellung des ländlichen Raums führte **Herr Hummel** aus, eine solche sei aus seiner Sicht nicht erkennbar. Vielmehr sei es ein Abwägungsprozess der Regionalplanung. In den Verfahren sollte die Möglichkeit der frühzeitigen Einbindung der Menschen geschaffen werden. Der Rhein-Hunsrück-Kreis sei ein gutes Beispiel für eine verbesserte Situation durch Windenergienutzung.

Staatssekretär Weil führte aus, die Landesregierung habe zunächst die Aufgabe, die geltenden Regeln umzusetzen und die entsprechenden Ziele zu erreichen.

Abg. Henke warf die Frage der Energieerzeugung in Zeiten des Windstillstands auf.

Herr Hummel wies auf bestehende Solar-, Biomasse- und Wasserkraftanlagen hin. Es werde immer einen Energiemix aus verschiedenen Quellen, auch aus dem europäischen Stromnetz geben.

- **Herr Schindler, Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur mit der Servicestelle Windenergie (ThEGA), Zuschrift 7/379**, führte aus, es gehe um einen Flächenverbrauch von 0,09 Promille des Thüringer Waldbestands. Die Vorredner hätten bereits darauf hingewiesen, dass es um ungefähr 50 Hektar gehe, die für die Windenergienutzung permanent dem Wald entzogen werden sollen.

Auch zur Situation in den anderen Bundesländern sei bereits ausgeführt worden. Selbst in Sachsen, wo Windräder im Wald verboten worden sein sollen, stünden 29 WEA im Wald. Das kleinste Bundesland, das Saarland, habe 67 WEA im Wald.

Eine pauschale Ausschlusswirkung der Windenergienutzung im Wald würde in Ostthüringen und in Südwestthüringen massive Probleme nach sich ziehen, dort überhaupt Windenergie auszuweisen. **Der aktuell zur Genehmigung im TMIL vorliegende Entwurf für Ostthüringen beinhalte 22 Flächen für Windenergie, von denen 40 Prozent im Wald liegen. Diese Flächen im Wald würden dann wegfallen. In Südwestthüringen weise der erste Entwurf 69 Prozent der Flächen im Wald aus. In der Quintessenz müssten Mittel- und Nordthüringen aufgrund der 1-Prozent-Regel des Klimagesetzes dann massiv mehr Windenergieflächen ausweisen.** Diese Debatte sollte also bis zum Ende geführt und den Bürgern in Mittel- und Nordthüringen auch so vermittelt werden.

Bezüglich des Flächenverbrauchs für eine WEA verwies Herr Schindler auf eine Kleine Anfrage von Abgeordneten an die Bundesregierung aus dem letzten Jahr. In ihrer Antwort (Bundestagsdrucksache 19/15404) habe die Bundesregierung mitgeteilt, dass im Durchschnitt für eine WEA ungefähr 3.680 m² benötigt würden. Die aktuellen Anlagen seien größer und benötigten ein etwas größeres Fundament, sodass von einer notwendigen Fläche von 0,47 Hektar ausgegangen werden könne. Die Bundesregierung habe zudem die Zuwegung mitberechnet. Für die Zuwegung seien im Durchschnitt 1.500 m² angenommen worden. Es sei nicht so, dass für jede WEA eine neue Schneise in den Wald geschlagen werde, sondern allein aus ökonomischer Sicht werde versucht, so viel wie möglich vorhandene Zuwegungen der Rückewege zu nutzen und auszubauen.

Niedersachsen habe bspw. 25 Prozent seiner Landesflächen bewaldet, was im Verhältnis zu Thüringen relativ wenig sei. Selbst Niedersachsen habe aber in seiner Abschlusserklärung zum Runden Tisch zur Fortschreibung der Landesraumplanung ganz klar definiert, dass Windenergie im Wald behutsam ermöglicht werden solle. Genau das sollte auch Ziel in Thüringen sein. Es gehe nicht darum, flächendeckend überall WEA im Wald zu installieren, aber die Pauschalität eines Verbots sollte überdacht werden.

Es sei für die Regionalplanung in der Tat nahezu unmöglich vorherzusagen, wo Kalamitätsflächen entstehen werden. Allerdings könnten auf der Genehmigungsebene die punktuellen Kalamitätsflächen in einem Vorranggebiet berücksichtigt und zur Errichtung von WEA genutzt werden.

Vors. Abg. Tasch wies darauf hin, dass die erwähnten 20 Windräder in Sachsen bereits älter seien. Im aktuellen Koalitionsvertrag habe man sich gegen Windräder im Wald ausgesprochen.

Herr Schindler erwiderte, dass eine Vereinbarung im Koalitionsvertrag keine gesetzliche Regelung sei. Im Landesentwicklungsprogramm Sachsen sei geregelt, dass Wald ausgeschlossen werden solle, aber es bestehe kein Verbot.

Abg. Malsch fragte, wie viele WEA in den nächsten Jahren aus der Förderung fielen, wie die ThEGA mit dieser Thematik umgehe und wie die Weiternutzung der Anlagen durch andere gesehen werde.

Herr Schindler äußerte, das Thema **Repowering und Weiterbetrieb von WEA** beschäftige die ThEGA schon seit längerem; dazu sei auch eine eigene **Broschüre** herausgebracht worden (https://www.thega.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/thega_broschuere_repowering.pdf). In Thüringen betreffe es 355 Anlagen, die in den nächsten 5 Jahren aus der EEG-Vergütung fallen. Diese 355 Anlagen seien aber dann nicht technisch verschlissen und müssten abgebaut werden, sondern könnten oftmals weiterbetrieben werden. Der große Knackpunkt sei aber am Ende die Wirtschaftlichkeit der Anlagen. Durch Corona sei der Marktpreis leider massiv gesunken; der Bundesregierung sei dies bekannt, eine Lösung noch für dieses Jahr sei von Herrn Bundeswirtschaftsminister Altmaier zugesichert worden.

Aus Sicht der ThEGA müsse der Rahmen viel größer gefasst werden. Bspw. müsse ermöglicht werden, dass Stromdirektlieferverträge PPA viel einfacher abgeschlossen werden können. EEG-Umlagen für die Energieumwandlung zum Beispiel in Wasserstoff müssten abgeschafft werden. Wichtig sei, die richtigen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Auch Kommunen müsste die Möglichkeit eröffnet werden, ein älteres Windrad zu erwerben und weiterzubetreiben. Dazu müsste die Kommunalordnung entsprechend angepasst werden.

Abg. Gottweiss sagte, die Regionalen Planungsgemeinschaften seien aufgrund des Flächenziels im Klimagesetz einem erheblichen Druck ausgesetzt und würden möglicherweise notgedrungen Flächen ausweisen, die am Ende vielleicht nicht realisierbar seien.

Es gebe eine Privilegierung der Windkraft auf den Vorrangflächen im Außenbereich. Wenn die Regionalen Planungsgemeinschaften die Flächen für WEA ausweisen, habe die Genehmigungsbehörde kaum Möglichkeiten, dort restriktiv Einschränkungen vorzunehmen, da die Beschränkung auf Vorrangflächen schon sehr erheblich sei. Der Landtag müsse sich klar darüber

werden, was schützenswert sei und wo harte Kriterien gesetzt werden sollten. Dies sei Zielsetzung des Gesetzentwurfs. Er fragte, wie die praktische Umsetzung in der Regionalplanung unter Beachtung der Windhöflichkeit, der harten und weichen Tabukriterien aussehen solle. Wenn eine geeignete Prüffläche gefunden worden sei, müsse der Windkraft substantiell Raum verschaffen werden; werde der Wald für WEA zugelassen, werde es kaum möglich sein, sich nur auf Kalamitätsflächen o.Ä. zu beschränken.

Herr Schindler meinte, er sehe den Druck der Regionalplanung zum Ausweisen von Flächen nicht. Sicherlich gebe es auf der Regionalplanungsebene Schwierigkeiten, eine Fläche auszuweisen und dann zu hoffen, dass WEA auf Genehmigungsebene nur auf den Kalamitätsflächen entstehen. **Die Regelung im EEG sage aus, dass die immer wieder notwendigen Abwägungen in allen Bereichen verstärkt in Richtung der Erneuerbaren gehen sollen, um die großen Ziele Klimaschutz und Energiewende erreichen zu können. Der Projektierer werde von sich aus im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde schauen, wo der geringste Aufwand bestehe, da für jeden geschlagenen gesunden Baum ein Vielfaches an Ausgleich geschaffen werden müsse. Schon von daher würden Kalamitätsflächen in der Praxis bevorzugt berücksichtigt.**

Abg. Gottweiss sagte, wenn eine Fläche ausgewiesen sei, sei es auch die Pflicht der Behörden und Projektierer, möglichst viel Energie aus diesen Flächen zu ziehen.

Herr Schindler meinte, neben der Auslastung einer Fläche müsse auch immer die wirtschaftliche Seite betrachtet werden. Bezüglich der ausgewiesenen Flächen wies er darauf hin, dass bspw. von den im ersten Entwurf in Südwestthüringen ausgewiesenen Flächen von 400 Hektar aufgrund der geologischen Gegebenheiten faktisch vielleicht nur 200 Hektar nutzbar seien.

Gut wäre es, **weg von der Pauschalisierung, den gesamten Wald für Windenergie auszuschließen, und hin zu einer punktuellen Zulassung von WEA im Wald zu kommen. Auf Regionalplanungsebene sei sehr genau abgewogen worden, bevor ein Gebiet ausgewiesen worden sei.**

Abg. Hoffmann fragte, ob die Windkraftenergie ohne das EEG und die damit verbundenen Einspeisevergütungen am Markt bestehen könnte.

Herr Schindler erläuterte, der Marktpreis an der Strombörse in Leipzig sei vor Corona tendenziell gestiegen und habe sich bei 4 bis 5 Cent für langfristige Verträge bewegt. Bereits

damals geschlossene PPA seien sogar zum Teil bis zu 6 Cent gegangen. Unter den damaligen Bedingungen wäre somit für die Windenergie das EEG nicht mehr notwendig gewesen.

Unter heutigen Bedingungen sehe das Gefüge etwas schwieriger aus. Allerdings gebe es sehr viele Wirtschaftsunternehmen auch in Thüringen, die mittlerweile ihre benötigte Energie von einem Windrad beziehen wollen. Dahinter stecke nicht nur ein ökologischer Sinn. Die Unternehmen hätten dabei auch die im nächsten Jahr kommende CO₂-Bepreisung im Blick. Zudem sei absehbar, dass in den nächsten 5 bis 10 Jahren der Break-even-Point erreicht werde, an dem billiger mit eigenem Windstrom als mit an der Börse gekauftem Strom produziert werden könne.

Abg. Hoffmann erwiderte, in zahlreichen Artikeln sei zu lesen, dass sich viele Unternehmen wegen der hohen Energiepreise aus Deutschland zurückziehen und das EEG zu den hohen Energiepreisen führe. Diese Aussage widerspreche aber den obigen Ausführungen.

Herr Schindler verwies darauf, dass auch die IHK Anfragen zu Windenergie von großen Industrieunternehmen bekomme.

Abg. Dr. Wagler fragte, wie sich die Rahmenbedingungen ändern müssten, um bei einem Verzicht auf Potenzialflächen im Wald den entstehenden Flächenverlust im Offenland aufzufangen.

Herr Schindler sagte, die Rahmenbedingen seien u.a. über den Windenergieerlass bereits jetzt gegeben. Es müssten dann andere Kriterien wie der Denkmalschutz zum Nachschärfen gesucht werden. Im schlimmsten Fall müssten Schutzgebiete einbezogen werden. Das Klimagesetz regle ganz klar das Ziel, 1 Prozent der Landesfläche für die Errichtung von Windkraftanlagen auszuweisen. Es wäre Aufgabe der Regionalen Planungsgemeinschaften, die Kriterien zu ändern.

– **Dr. Sudhaus, Fachagentur Windenergie an Land e.V., ZUSCHRIFT 7/307**, wies einleitend darauf hin, dass neben den nationalen auch die internationalen Verpflichtungen Deutschlands im Klimaschutz auf Ebene von UN und EU zu erreichen seien. Dafür seien die erneuerbaren Energien und deren Ausbau die Grundlage; eine Energieeinsparung allein werde nicht ausreichen. Entsprechend habe der Bundesrat in seinem Beschluss zur EEG-Novelle am 06.11.2020 festgestellt, dass die im EEG-Entwurf festgelegten Ausbaupfade für die Windenergie und Photovoltaik nicht ausreichen, um das Ziel eines Anteils von 65 Prozent erneuerbarer

Energien am Bruttostromverbrauch 2030 zu erreichen, und halte dafür eine deutliche Steigerung des Ausbaus der Windenergie an Land und der Photovoltaik für erforderlich. Dies folge der wissenschaftlichen Erkenntnis, nach der aufgrund der Sektorenkopplung ein Anstieg des Stromverbrauchs prognostiziert werde. Beispielsweise würden batterieelektrische Fahrzeuge je nach Fahrzeugtyp und Reichweite innerhalb der nächsten fünf Jahre Kostenparität mit Verbrennern erreichen. Für Kleinwagen mit geringen Reichweiten gelte dies bereits heute. Allein dies führe zu einem Anstieg des Strombedarfs aus erneuerbaren Energien, denn nur mit der Nutzung Erneuerbarer seien E-Mobile auch ökologischer als Verbrenner. Da auch für die Produktion der Fahrzeuge Klimaneutralität eingefordert werde, müssten Hersteller und Zulieferer auch aus Thüringen den Bezug von nachhaltigem Strom zukünftig nachweisen. **An verstärkten Anstrengungen zum Ausbau der Windenergie an Land führe daher kein Weg vorbei.**

Für den zukünftigen Energiemix sei ein ausgewogenes Verhältnis von installierter Wind- und Photovoltaikleistung notwendig. Der Ausbau dieser Leistung könne nur in den Bundesländern erfolgen. Der Bundesrat habe in seinem Entschließungsantrag bereits am 20.11.2020 festgestellt, dass es geeigneter Instrumente bedürfe, um den Ausbau der Windenergie an Land vorantreiben zu können. Das wichtigste Instrument zum Ausbau der Windenergie an Land sei bekannt: die Flächenbereitstellung. Aus dem Monitoring des Windenergieausbaus der Fachagentur Windenergie an Land e.V., der quartalsweise veröffentlicht werde, sei bekannt, dass ein deutlicher Zusammenhang zwischen der Flächenbereitstellung und dem Ausbau bestehe.

Zu den beiden dem Thüringer Landtag vorgelegten Gesetzentwürfen legte er dar, die dritte Änderung der Thüringer Bauordnung zur Einführung von Mindestabständen zur Wohnbebauung ohne eine weitere Differenzierung der Wohnbebauung nach Baunutzungsverordnung gemäß ihrem immissionsschutzrechtlichen Schutz (Drucksache 7/1584) und die vorgeschlagene Änderung des Waldgesetzes (Drucksache 7/62 Neufassung) führten zu einer Verknappung der Potenzialfläche für die Windenergienutzung. Letztlich würden die planerischen Spielräume für die Regionalplanung stark eingeschränkt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts führe eine zu starke Einschränkung dazu, dass das Land damit die Möglichkeit aus der Hand gebe, das Instrument der planerischen Steuerung nutzen zu können. Ein Verbot der Windenergie in sämtlichen Kategorien von Wald und Forsten führe, da gleichzeitig die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes zu erfüllen seien, absehbar zu einer Ungleichverteilung von Windenergieanlagen in Thüringen. Die Erklärungsbedürftigkeit habe Herr Schindler von der ThEGA bereits dargestellt. Zudem könnten Gemeinden im Süden Thüringens aufgrund verringerter Flächenpotenziale gegebenenfalls weniger von der in der EEG-Novelle vorgesehenen Kommunalabgabe profitieren.

Zu den fachlichen Fragen im Zusammenhang mit Windenergienutzung im Wirtschaftswald sagte er, nach dem dritten Dürrejahr infolge leide der Wald massiv unter dem Klimawandel. Ein Großteil der Bäume habe bereits Schaden genommen. Laut Waldzustandsbericht 2019 für Thüringen seien bereits 2019 nur noch 15 Prozent der Bäume in Thüringen als gesund einzustufen gewesen. Dies könnte sich in den nächsten Jahren durch Nachwirkungen und die erneute Dürre dieses Jahres weiter verschärfen. Der Nutzen des Windenergieausbaus führe zum Schutz des Klimas und damit auch des Ökosystems Wald und sei mit dem Eingriff abzuwägen. In einer Waldflächenregion sei der Eingriff unter der Voraussetzung einer sorgfältigen Planung auf forstwirtschaftlichen Flächen jedoch vertretbar. Dies würden auch die etablierten Naturschutzverbände so sehen und hätten dies auch entsprechend in ihren Positionspapieren veröffentlicht. Die Nutzung von Forstflächen für die Windenergie erfordere eine sorgfältige Planung unter Hinzuziehung vielfältiger Gutachten, um die Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst gering zu halten. Dabei seien naturnahe Wälder, Schutzwälder und große zusammenhängende Waldflächen von der Planung auszuschließen. Für unvermeidbare Eingriffe sei neben dem naturschutzrechtlichen Ausgleich zusätzlich ein walddirektlicher Ausgleich erforderlich. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen könnten dabei für den dringend notwendigen Umbau von forstbaulichen Monokulturen hin zu klimaresilienten Wäldern, also struktur- und artenreichen Mischwäldern, die mit den Veränderungen durch den Klimawandel besser zurechtkämen, eingesetzt werden.

Zur Thematik des Artenschutzes führte er aus, die kleinflächigen Eingriffe von im Schnitt unter 1 Hektar pro Anlage, von dem ca. die Hälfte nur temporär beansprucht werde, führe zu Lichtungen im Wald. Da an Waldrändern die Biodiversität in der Regel am höchsten sei, nehme regelmäßig die Artenvielfalt und die Artenanzahl nach der Umsetzung von Windprojekten im Forst zu. Der Schutz von störungsempfindlichen Arten sei durch den Schutz großflächiger Waldgebiete zu gewährleisten. Als kollisionsgefährdet würden insbesondere Offenlandjäger gelten, die mit Windenergieanlagen im Forst weniger in Konflikt stünden. Einzelne Ausnahmen wie beispielsweise Thermiklagen seien dabei bei der Flächenausweisung herauszunehmen.

Die Frage nach der Windenergie im Wirtschaftswald sei vor allem eine Frage der Akzeptanz. Die gesellschaftliche Akzeptanz der Windenergienutzung an Land bewege sich in den vergangenen Jahren relativ konstant auf sehr hohem Niveau. Dies habe sich bei der diesjährigen Umfrage der Fachagentur Windenergie an Land e.V. bestätigt. Diese Umfrage zeige zudem, dass die kritische Haltung der Mitmenschen gegenüber Windenergie von den Befragten im Durchschnitt deutlich überschätzt werde. Notwendig erscheine eine verständliche und frühzeitige Kommunikation insbesondere zur Standortwahl, dem Beitrag zum Klimaschutz und den Auswirkungen auf Natur und Artenschutz mit der ortsansässigen Bevölkerung. Es komme auf

eine gute Praxis bei der Flächenausweisung, eine waldschonende Eingriffsplanung und den Einsatz von waldschonender Technik beim Aufbau der Windenergieanlagen an.

Neue gesetzliche Regelungen, die zu einem Neuanfang in der Regionalplanung führten, seien der Akzeptanz hingegen abträglich. In den Gesetzentwürfen fehlten u.a. Übergangsregelungen. Es würden auch neue Rechtsunsicherheiten mit den vorgeschlagenen Gesetzänderungen geschaffen. So müssten nach Artikel 3 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Richtlinie von 2018 (EERL-EU) die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch der Union im Jahr 2030 mindestens 32 Prozent betrage. Diese Ziele würden durch die EU gerade angehoben. Am 28.05.2020 habe der Europäische Gerichtshof in einem Urteil zur 10H-Regelung in Polen klargestellt, dass sämtliche nationalen Zulassungsvorschriften im Hinblick auf die Erreichung des nationalen Gesamtziels erforderlich und verhältnismäßig seien müssten und an den in der EERL festgeschriebenen Ausbauzielen zu messen seien. In den Urteilsgründen heiße es, dass zu prüfen sei, ob die ergriffenen Maßnahmen nicht die Grenzen dessen überschreiten würden, was zur Erreichung der mit den fraglichen Regelungen zulässigerweise verfolgten Zielen geeignet und erforderlich sei. Demnach werde gefordert, dass die mit den vorgelegten Gesetzentwürfen angestrebten Ziele einer Tauglichkeits-, Erforderlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen seien.

Der Gesetzentwurf zur Änderung der Bauordnung (vgl. Drucksache 7/1584) werde mit Akzeptanz begründet. Dass Abstände die Akzeptanz von Windenergieanlagen nicht beeinflussten, sei wissenschaftlich mehrfach dargelegt worden. Die entscheidende akzeptanzsteigernde Maßnahme sei eine frühzeitige Beteiligung der Bevölkerung am Planungsprozess. Der Gesetzentwurf zur Anpassung des Thüringer Waldgesetzes werde mit dem Schutz des Waldes begründet. Die Zulassung von Windenergie im Wald sei vor dem Hintergrund der Rechtsprechung mit dem durch den Klimawandel zu erwartenden weiteren Waldschäden abzuwägen. Eine Überprüfung der Europarechtskonformität des Gesetzesvorhabens werde dringend angeraten. Außerdem wäre eine differenziertere Auseinandersetzung mit den Themen, die nicht zu einem solch großen Verlust an Potenzialflächen führten, möglich.

Abg. Cotta fragte, welche Naturschutzverbände die Nutzung von forstwirtschaftlichen Flächen für die Windenergie für vertretbar hielten.

Dr. Sudhaus antwortete, es handele sich dabei um die großen etablierten Verbände wie NABU, BUND und WWF. Diese würden Windenergie im Wald in entsprechenden Regionen mit großen Waldflächen nicht ausschließen.

Abg. Cotta interessierte, wie das Stromspeicherproblem in Thüringen gelöst werden solle, worauf **Dr. Sudhaus** antwortete, das Stromspeicherproblem verschärfe sich, wenn weniger

Windenergie ausgebaut werde, da die Windenergie eine recht hohe gleichmäßige Einspeisung bringe. Die Deutsche WindGuard GmbH habe aktuell eine neue Studie zu den Volllaststundenzahlen neuer Windenergieanlagen an Land veröffentlicht. Es seien selbst in einem Land wie Thüringen bis zu 2.600 Volllaststunden zu erreichen. Dies sei der Speicherung entsprechend entgegenzuhalten. Zunächst bedürfe es eines vernünftigen Energiemixes, der ausgleichend wirke. Dieser bestehe aus Windenergie, Photovoltaik und einem kleinen Beitrag aus Biomasse zum Ausgleich der volatilen Energieträger. Daneben werde zunehmend ein Lastmanagement benötigt, mit dessen Hilfe zu Spitzenlastzeiten, wenn weniger Windenergie oder Energie aus Photovoltaik eingespeist werde, die Last heruntergefahren werde und ein entsprechender Ausgleich erfolge. Zudem gebe es ein europäisches Stromnetz, für das Untersuchungen gezeigt hätten, dass es einen Ausgleich zwischen Wind im Nordseeraum, zu dem Thüringen noch gehöre, und Wind im Mittelmeerraum gebe, der dazu führen könne, dass die Speicherkapazitäten entsprechend angeglichen werden könnten. Im Übrigen existierten Untersuchungen zu der Höhe der Speicherkapazitäten. Diese beliefen sich auf Deutschland bezogen auf 20 Terrawattstunden. Thüringen stehe nicht allein, sondern sei sehr gut an das Stromnetz angebunden. Dies sei mit der heutigen Technik leistbar und weitere Effizienzsteigerungen der Technik seien zu erwarten.

Abg. Hoffmann fragte zur angesprochenen Ökologie der E-Mobilität, ob es ökologisch sei, dass für die Bestandteile der Batterien ganze Siliziumwüsten entstünden, in China Grafit unter verheerenden Bedingungen abgebaut werde und Wüsten entstünden, in Afrika Kinder Kobalt für die Batterien aus der Erde grüben.

Dr. Sudhaus wies darauf hin, dass er als Experte für die Windenergie eingeladen worden sei. Er sagte, dass Alternativen festzulegen seien. Letztlich sei weniger Mobilität sicherlich der bessere Weg.

Vors. Abg. Tasch bedankte sich bei allen Anzuhörenden und kündigte die Auswertung der Anhörung in der nächsten Ausschusssitzung an.